

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Satzung)

Arabesque SICAV

Teilfonds:

Arabesque SICAV – Arabesque Prime

Arabesque SICAV – Arabesque Systematic

Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A.

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK S.A.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs-, Vertriebs- und Beratungsleistungen	4
Verkaufsprospekt.....	8
Die Investmentgesellschaft.....	8
Die Verwaltungsgesellschaft	10
Verwahr- und Zahlstelle	12
Register- und Transferstelle.....	12
Zentralverwaltungsstelle	12
Fondsmanager	13
Rechtsstellung der Aktionäre	13
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	14
Anlagepolitik	15
Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten.....	15
Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie	23
Ausgabe von Aktien.....	23
Rücknahme und Umtausch von Aktien	24
Risikohinweise	26
Risikoprofil.....	35
Risikomanagementverfahren	36
Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds	37
Besteuerung der Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft beim Aktionär	38
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises.....	38
Informationen an die Aktionäre	38
Hinweise für Aktionäre in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	40
<i>Hinweise für Anleger zum automatischen Informationsaustausch.....</i>	<i>42</i>
Bekämpfung der Geldwäsche	43
Datenschutz	43
Anhang 1 Arabesque SICAV – Arabesque Prime	46
Anhang 2 Arabesque SICAV – Arabesque Systematic	51
Satzung	60
I. Name, eingetragener Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft.....	60
Artikel 1 Name	60
Artikel 2 Eingetragener Sitz.....	60
Artikel 3 Zweck	60
Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	61
II. Dauer, Verschmelzung und Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds	71
Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft.....	71
Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.....	71
Artikel 7 Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.....	73
III. Teilfonds und Dauer eines oder mehrerer Teilfonds	74
Artikel 8 Teilfonds	74
Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds	74
IV. Kapital und Aktien	74
Artikel 10 Kapital.....	74
Artikel 11 Aktien.....	75
Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie	75
Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie	78
Artikel 14 Ausgabe von Aktien.....	79
Artikel 15 Beschränkung und Aussetzung der Ausgabe von Aktien	80

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien	80
V. Generalversammlung	83
Artikel 17 Rechte der Generalversammlung.....	83
Artikel 18 Einberufung von Sitzungen.....	83
Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	84
Artikel 20 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	85
VI. Verwaltungsrat.....	85
Artikel 21 Zusammensetzung	85
Artikel 22 Befugnisse	86
Artikel 23 Interne Organisation des Verwaltungsrats.....	86
Artikel 24 Häufigkeit und Einberufung von Sitzungen	86
Artikel 25 Sitzungen des Verwaltungsrats	87
Artikel 26 Protokolle	88
Artikel 27 Zeichnungsbefugnis	88
Artikel 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen	88
Artikel 29 Schadloshaltung	89
Artikel 30 Verwaltungsgesellschaft	89
Artikel 31 Fondsmanager	90
VII. Wirtschaftsprüfer	91
Artikel 32 Wirtschaftsprüfer	91
VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen	91
Artikel 33 Verwendung der Erträge	91
Artikel 34 Berichte	92
Artikel 35 Kosten	92
Artikel 36 Geschäftsjahr	95
Artikel 37 Verwahrstelle.....	95
Artikel 38 Änderung der Satzung.....	98
Artikel 39 Allgemeines	98
Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg	99
Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	99
Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich	102

Verwaltungs-, Vertriebs- und Beratungsleistungen

INVESTMENTGESELLSCHAFT

Arabesque SICAV
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Hans-Robert Arndt
Arabesque Asset Management Ltd

Verwaltungsratsmitglied

Haliza Abd-Rahim
Arabesque Asset Management Ltd

Christian Stampfer
IPConcept (Luxemburg) S.A.

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

KPMG Luxembourg Société coopérative
Réviseurs d'Entreprises
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

E-Mail: info@ipconcept.com
Internet: www.ipconcept.com

Eigenkapital zum 1. April 2015: 4.580.000 EUR

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft (Geschäftsführung)

Nikolaus Rummler
Michael Borelbach

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsratsvorsitzender

Dr. Frank Müller
Verwaltungsratsmitglied
DZ PRIVATBANK S.A.

Verwaltungsrat

Bernhard Singer
Unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats

Klaus-Peter Bräuer
Unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

VERWAHRSTELLE

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE UND REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

FONDSMANAGER

Arabesque Asset Management Ltd
43 Grosvenor Street
London
W1K 3HL
Vereinigtes Königreich

ZAHLSTELLE

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Satzung und Anhängen) (der „Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in Form eines Umbrella-Fonds („Investmentgesellschaft“) mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht ausgehändigt. Rechtsgrundlage für den Kauf von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“. Mit dem Kauf von Anteilen erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ und etwaige veröffentlichte genehmigte Änderungen daran an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Aktionär die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, Auskünfte oder Erklärungen abzugeben, die vom Verkaufsprospekt oder den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Investmentgesellschaft haftet, wenn Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte für die Investmentgesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft, bei der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Ferner können der Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ von der Website www.ipconcept.com heruntergeladen werden. Auf Anfrage des Aktionärs werden diese Unterlagen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Hinweise für Aktionäre“.

Verkaufsprospekt

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt (nebst Satzung und Anhängen) beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) wurde auf Initiative von **Arabesque Asset Management Ltd** gegründet und wird von **IPConcept (Luxemburg) S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Der Verkaufsprospekt nebst Anhängen und Satzung bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) nach Luxemburger Recht mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Sie wurde am 1. Juli 2014 auf unbestimmte Dauer in Form eines Umbrella-Fonds mit Teilfonds gegründet.

Ihre Satzung wurde am 24. Juli 2014 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht. Das Mémorial wurde am 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg ersetzt. Die Satzung wurde zuletzt am 13. Oktober 2016 umfassend überarbeitet und auf RESA veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 188.325 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Bei Gründung der Investmentgesellschaft belief sich ihr Kapital auf 31.000 EUR, bestehend aus 310 Stückaktien, wobei das Kapital immer dem Nettoinventarwert entsprechen wird. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 hat das Kapital der Investmentgesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörden einen Betrag in Höhe von mindestens 1.250.000 EUR erreicht.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Befolgung einer bestimmten Anlagepolitik zu erzielen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, sofern diese nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich etwaiger Änderungen) oder der Satzung der Investmentgesellschaft per Beschluss durch die Aktionäre zu entscheiden sind.

In einer Vereinbarung vom 28. Juli 2014 hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in geänderter Fassung

(„Richtlinie 2009/65/EG“) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit der Verwaltung beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft **IPConcept (Luxemburg) S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg („Verwaltungsgesellschaft“), mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft trat am 14. November 2013 in Kraft und wurde am 11. Dezember 2013 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B 82.183 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 1. April 2015 auf 4.580.000 EUR.

Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer aktuellen Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer aktuellen Fassung und sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen, im Namen der Anteilhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie den anwendbaren Richtlinien und den Rundschreiben der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ („CSSF“) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren einzusetzen, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde im Rahmen der von ihr festgelegten Verfahren regelmäßig Informationen über die Derivateformen im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die eingesetzten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken vorlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Leitung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Im Auftrag der Investmentgesellschaft und/oder ihrer Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen durchführen und alle unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft oder ihren Teilfonds verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle sowie ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Ihr Verwaltungsrat hat die Herren Michael Borelbach und Nikolaus Rummler zu Geschäftsleitern bestellt und ihnen die gesamte Geschäftsleitung übertragen.

Von der Verwaltungsgesellschaft werden derzeit folgende Investmentfonds verwaltet: AKZENT Invest Fonds 1 (Lux), apo Medical Opportunities, apo VV Premium, Arabesque Q3.17 SICAV, Arabesque SICAV, BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV, Baumann and Partners, BCDI-Aktienfonds, Boss Concept 2, BPM, BS Best Strategies UL Fonds, BZ Fine Funds, CMT, CONREN, CONREN Fortune, Deutschland Ethik 30 Aktienindexfonds UCITS ETF, DZPB Concept, DZPB II, DZPB Portfolio, DZPB Reserve (in Liquidation), DZPB Vario, EB-Öko-Aktienfonds, Exklusiv Portfolio SICAV, FG&W Fund, FIDES, Flowerfield, Fonds Direkt Sicav, Fortezza Finanz, framas-Treuhand, FundPro, FVCM, Genesis Liquid Alternative Strategies Fund, GENOKONZEPT, Global Family Strategy I, Global Family Strategy II, GLS Alternative Investments, HELLERICH Emerging Markets, HELLERICH Global, Huber Portfolio SICAV, Iron Trust, Istanbul Equity Fund (in Liquidation), JB Struktur, KCD-Mikrofinanzfonds, Kapital Konzept, Kruse & Bock Kompass Strategie, Liquid Stressed Debt Fund, m4, MainSky Bond Absolute Return, MainSky Bond Opportunities Fund, MainSky Macro Navigation Fund, ME Fonds, Mellinckrodt 2 SICAV, Mobilitas, Modulor, MPPM, MS, Multiadvisor Sicav, Mundus Classic Value, Nachhaltigkeit – Euroland konservativ, Nachhaltigkeitsfonds – ausgewogen, NPB SICAV, P & R, Phaidros Funds, Portikus International Opportunities Fonds, PRIMA, Pro Fonds (Lux), Pro Select, PTAM Weltportfolio Ausgewogen, PTAM Weltportfolio Defensiv, PVV SICAV, Salm, SAM - Strategic Solution Fund, Sauren, Sauren Global, Sauren Select, S.E.A. Funds, Silk, SOTHA, STABILITAS, StarCapital, StarCapital Allocator, StarCapital Emerging Markets, STARS, STRATAV Quant Strategie Deutschland, Stuttgarter-Aktien-Fonds, Stuttgarter Dividendenfonds, Stuttgarter Energiefonds, Taunus Trust, Taunus Trust II, TRIGON, VB Karlsruhe Premium Invest, VB Heilbronn Vermögensmandat, Vietnam Emerging Market Fund SICAV, VM, Volksbank Kraichgau Fonds, VR Nürnberg (IPC), VR Premium Fonds, VR Vip, VR-PrimaMix, WAC Fonds, Whitelake, WINVEST Direct Fund, WR Strategie und WVB.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft berechtigt, die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Aufgaben unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle auf Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle Anlageberater/Fondsmanager beschäftigen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die bereitgestellten Dienstleistungen entweder über die Managementgebühr oder direkt aus dem entsprechenden Vermögen des Teilfonds vergütet.

Verwahr- und Zahlstelle

Die einzige Verwahr- und Zahlstelle der Investmentgesellschaft ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** („Verwahrstelle“) mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, die Satzung (Artikel 37) und den vorliegenden Verkaufsprospekt (samt Anhängen) geregelt. Sie handelt ehrlich, gerecht, professionell und unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Gemäß Artikel 37 der Satzung darf die Verwahrstelle Pflichten an Dritte („Unterverwahrer“) übertragen.

Eine aktuelle Übersicht über die Unterverwahrer findet sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) oder kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Auf Wunsch stellt die Verwaltungsgesellschaft Anlegern aktuelle Angaben zur Identität der Verwahrstelle des Fonds, zu den Pflichten der Verwahrstelle und zu etwaigen Interessenkonflikten, die entstehen könnten, sowie eine Beschreibung aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Unterverwahrer und Informationen über etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Funktionen ergeben könnten, zur Verfügung.

Die Bestellung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer kann mögliche Interessenkonflikte verursachen, die im Abschnitt „Mögliche Interessenkonflikte“ genauer beschrieben sind.

Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg („Register- und Transferstelle“). Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Bearbeitung von Anträgen bzw. in der Ausführung von Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters.

Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg („Zentralverwaltungsstelle“). Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und mit der Rechnungslegung und Buchführung, Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle verschiedene Verwaltungsaufgaben, z. B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, an die **Union Investment Financial Services S.A.** mit eingetragenem Sitz in 308, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, übertragen.

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat **Arabesque Asset Management Ltd** mit eingetragenem Sitz in 43 Grosvenor Street, London, W1K 3HL, Vereinigtes Königreich, zum Fondsmanager des Fonds („Fondsmanager“) ernannt und diesem Unternehmen das Investmentmanagement übertragen.

Der Fondsmanager ist zur Vermögensverwaltung berechtigt und unterliegt einer entsprechenden Aufsicht.

Die Aufgaben des Fondsmanagers sind insbesondere die eigenständige tagtägliche Umsetzung der Anlagepolitik für die Vermögenswerte sämtlicher Teilfonds und die tagtägliche Vermögensverwaltung für die Teilfonds sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Der Fondsmanager hat diese Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds auszuführen, wie sie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Durchführung von Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen ebenfalls dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte auszulagern, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm erbrachten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende transaktionsbezogene Kosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fondsmanager mit der Anlage der Mittel beauftragt, die im Auftrag der Investmentgesellschaft in die einzelnen Teilfonds eingezahlt wurden. Die Investitionen erfolgen im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien der jeweiligen Teilfonds sind in den Zertifikaten und Stückelungen auszugeben, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Sofern Namensaktien auszugeben werden, sind diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister aufzunehmen. In diesem Fall werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Auslieferung effektiver Anteilzertifikate besteht nicht.

Alle Aktien eines Teilfonds haben die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Sofern die Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds nicht auch auf anderen Märkten gehandelt werden (zum Beispiel Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel auf sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Marktpreis kann daher vom Nettoinventarwert pro Aktie abweichen.

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass die Anleger ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen, nur dann in vollem Umfang gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn sie einzeln in eigenem Namen im Aktionärsregister eingetragen sind. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der seine Investitionen auf eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, kann der Anleger mitunter nicht berechtigt sein, bestimmte Rechte der Aktionäre oder Anteilsinhaber auszuüben. Anlegern wird geraten, sich über ihre jeweiligen Rechte beraten zu lassen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds wird als langfristiges Engagement betrachtet.

„Market Timing“ bezeichnet eine Arbitragetechnik, bei der ein Aktionär systematisch innerhalb kurzer Zeit Anteile eines Teilfonds/Fonds zeichnet, umtauscht und zurückgibt und dabei Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Schwachstellen im Bewertungssystem für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um diesen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt den Kauf oder Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zu bereits festgelegten oder absehbaren Schlusskursen („Late Trading“) strikt ab. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rückgabe von Aktien auf der

Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgen. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Auftrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds möglicherweise auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der den Börsengeschäften oder dem Handel auf sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis vom Aktienpreis abweichen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft und/oder ihrer Teilfonds ist es, in übertragbare Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu investieren, um Anlegern eine Rendite in der jeweiligen Währung des Teilfonds zu bieten (wie in Artikel 12 Absatz 2 der Satzung zusammen mit dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Die in Artikel 4 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern für einzelne Teilfonds keine Abweichungen oder Ergänzungen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den Anlagegrundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung angelegt.

Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Satzung genannten allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft, um die Anlageziele zu erreichen und eine effiziente Portfolioverwaltung sicherzustellen, für den relevanten Teilfonds Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie andere Techniken und Instrumente einsetzen, die den Anlagezielen des Teilfonds entsprechen. Die Gegenparteien und/oder finanziellen Gegenparteien (im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“)), die an den vorgenannten Geschäften beteiligt sind, müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterstehen und in einem EU-Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Ansicht der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ihren eingetragenen Sitz haben. Die Gegenpartei oder die finanzielle Gegenpartei muss wenigstens ein Bonitätsrating von Investment Grade aufweisen, worauf in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Gegenpartei oder die finanzielle Gegenpartei nach der Auswahl unter dieses Rating herabgestuft wird. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Prüfung durchführen. Sie müssen außerdem auf diese

Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl von Gegenparteien und finanziellen Gegenparteien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps werden Kriterien wie der rechtliche Status, das Ursprungsland und das Kreditrating der Gegenpartei berücksichtigt. Nähere Einzelheiten sind kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft im Bereich „Hinweise für Aktionäre“ einsehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Gegenpartei oder finanzielle Gegenpartei möglicherweise eine mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager/Anlageberater verbundene Gesellschaft ist. Lesen Sie diesbezüglich bitte das Kapitel „Mögliche Interessenkonflikte“.

Derivate und andere Techniken und Instrumente bieten beträchtliche Chancen, sind aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können dem (Teil)fonds mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz erhebliche Verluste entstehen. Nachfolgend eine nicht erschöpfende Liste von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den (Teil)fonds eingesetzt oder genutzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für jeden Teilfonds dürfen sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen nur in dem Umfang erworben oder verkauft werden, in dem der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für jeden Teilfonds können Finanzterminkontrakte nur dann abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Teilfonds gemäß der im entsprechenden Anhang dargelegten Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten dürften für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder beispielsweise um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten können aus strukturierten Produkten (Zertifikaten, Aktienanleihen, Optionsschuldverschreibungen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes usw.) oder Optionsscheinen bestehen. Das wesentliche Merkmal von Produkten, die unter „in

Finanzinstrumente eingebettete Derivate“ fallen, ist, dass die eingebetteten Derivatkomponenten die Zahlungsströme für das gesamte Produkt beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von übertragbaren Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten entscheidend.

Strukturierte Produkte können unter der Bedingung eingesetzt werden, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beinhalten zum Beispiel:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, zum Beispiel um das Anlageziel zu erreichen oder die Erträge zu erhöhen. Sie können sich auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des betreffenden Teilfonds wenigstens vorübergehend erhöhen.

Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften können die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässigen Arten von Vermögenswerten eingesetzt werden.

Alle bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften erzielten Erträge fließen – nach Abzug aller zugehörigen Kosten, einschließlich etwaiger Transaktionskosten – dem Vermögen des Fonds zu. Jedoch müssen wenigstens 50 % der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften erwirtschafteten Bruttorendite dem Vermögen des Fonds zufließen.

4.1 Wertpapierleihe

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich einer Zusage überträgt, dass die Partei, welche die Wertpapiere leiht, zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückgibt. Für die Gegenpartei, die die Wertpapiere überträgt, ist das Geschäft ein Wertpapierleihgeschäft, und für die Gegenpartei, an die sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

In diesem Kontext darf der jeweilige Teilfonds/Fonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Minderung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte durchführen, sofern diese Geschäfte mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg, mit den CSSF-Rundschreiben (darunter CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) und mit der SFTR-Verordnung im Einklang stehen.

- a) Der betreffende (Teil-)Fonds kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem verleihen, das von einer anerkannten Wertpapierverrechnungs- oder Clearingstelle wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder

einem Finanzinstitut organisiert wird, das sich auf solche Geschäfte spezialisiert hat. Der betreffende (Teil-)Fonds muss sicherstellen, dass er die im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückfordern kann und bereits durchgeführte Wertpapierleihgeschäfte gekündigt werden können. Handelt das vorgenannte Institut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihvertrags anzusehen. Verleiht der jeweilige (Teil-)Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die kraft eines gemeinsamen Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem (Teil-)Fonds verbunden sind, sind etwaige daraus entstehende Interessenkonflikte zu beachten. Der jeweilige (Teil-)Fonds muss entweder vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere Sicherheiten entsprechend den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das Kontrahentenrisiko und die Stellung von Sicherheiten erhalten. Bei Fälligkeit des Wertpapierleihvertrags sind die Sicherheiten zeitgleich mit der Rückgabe der geliehenen Wertpapiere oder im Anschluss daran zurückzugeben. Innerhalb eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einer anerkannten Wertpapierverrechnungsstelle organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den Bestimmungen der EU gleichwertig sind und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, können die verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit übertragen werden, wenn der Vermittler (Intermediär) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Intermediär kann anstelle des Entleihers dem betreffenden (Teil-)Fonds Sicherheiten stellen, welche die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das Kontrahentenrisiko und das Stellen von Sicherheiten erfüllen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheit verpflichtet.

- b) Der jeweilige (Teil-)Fonds muss sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Maß gehalten wird oder er berechtigt ist, die Rückgabe der Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihm jederzeit möglich ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und diese Geschäfte die Verwaltung des Vermögens des jeweiligen (Teil-)Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nicht gefährden. Bis zu 100 % der Bestände in Vermögenswerten, die Gegenstand einer Wertpapierleihe sein können, dürfen verliehen werden. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der jeweilige (Teil-)Fonds sicherstellen, dass der Marktwert des Wertpapiers wenigstens so hoch ist wie der Marktwert der während der Laufzeit des Leihvertrags wiederverwendeten Vermögenswerte.

- c) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der jeweilige (Teil-)Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen berücksichtigen, um dem Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufrecht Rechnung zu tragen.

Der jeweilige (Teil-)Fonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheiten vornehmen. Der zwischen der Investmentgesellschaft und der Gegenpartei abgeschlossene Vertrag muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzudeckenden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag

Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, welche den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten anhaften.

Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte sind im Abschnitt „Gegenparteirisiko“ aufgeführt.

Sicherheiten, die nicht in Form liquider Mittel bereitgestellt werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das in keiner Beziehung zur Gegenpartei steht.

Beim Einsatz von Wertpapierleihgeschäften wird der Teil des verwalteten Vermögens, der voraussichtlich für diese Geschäfte verwendet wird, für die betreffenden (Teil-)Fonds auf der Website der Verwaltungsgesellschaft im Abschnitt „Hinweise für Aktionäre“ veröffentlicht.

4.2 Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft, dem ein Vertrag zugrunde liegt, auf dessen Grundlage eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren verkauft und der Vertrag eine Zusicherung enthält, dass dieselben Wertpapiere oder Rechte – oder andernfalls Wertpapiere mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Verleiher festgelegten oder später festzulegenden Termin zurückgekauft werden; Rechte an Wertpapieren können nur Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, welche die Rechte an den Wertpapieren hält, und sofern der Vertrag nicht einer der Gegenparteien gestattet, ein bestimmtes Wertpapier gleichzeitig an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere verkauft, ist das Geschäft ein Pensionsgeschäft, für die andere Partei, welche die Wertpapiere kauft, ist das Geschäft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.

Im Auftrag jedes (Teil-)Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft (als Käufer) Geschäfte tätigen, die Rückkaufrechte beinhalten. Diese Geschäfte beinhalten den Kauf von Wertpapieren, wobei die Vertragsbedingungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Wertpapiere zu einem bestimmten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der bei Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbart wird, vom (Teil-)Fonds zurückzukaufen. Im Auftrag jedes (Teil-)Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft (als Verkäufer) Geschäfte tätigen, bei denen die Vertragsbedingungen dem (Teil-)Fonds das Recht gewähren, die verkauften Wertpapiere zu einem bestimmten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der bei Vertragsschluss zwischen den Parteien vereinbart wird, vom Käufer (Gegenpartei) zurückzukaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- (a) Wertpapiere dürfen über ein Pensionsgeschäft nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut handelt, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

- (b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere durch die Gegenpartei oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass sie den vollen Barbetrag jederzeit zurückverlangen oder das Pensionsgeschäft jederzeit entweder periodengerecht abgegrenzt oder zum Marktwert beenden kann. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass sie übertragbare Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, jederzeit zurückverlangen oder die Vereinbarung über das Pensionsgeschäft, die sie abgeschlossen hat, jederzeit kündigen kann.

Bis zu 100 % des Vermögens des Fonds dürfen im Rahmen von Pensionsgeschäften an Dritte übertragen werden.

Beim Einsatz von Pensionsgeschäften wird der Teil des verwalteten Vermögens, der voraussichtlich für diese Geschäfte verwendet wird, für die betreffenden (Teil-)Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft im Abschnitt „Hinweise für Aktionäre“ veröffentlicht.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swaps abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der auf dem Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken beruht. Die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossenen Swaps können unter anderem folgende Transaktionen umfassen: Zins-, Währungs-, Aktien- und Kreditausfallgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge von Vermögenswerten. Sie sind vergleichbar mit der Kreditaufnahme in einer Währung und der gleichzeitigen Kreditvergabe in einer anderen Währung.

Asset-Swaps, oft auch „synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinssatz (fest oder variabel) oder in eine andere Währung umwandeln, indem der Vermögenswert (z. B. Anleihe, Floating Rate Note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap ist durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögenswerts gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögenswerts gekennzeichnet, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögenswerts eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Artikel 2, Ziffer 7 der Verordnung (EU) 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen Gegenpartei den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Wechselkursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Die Vertragsparteien dürfen die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Derivate nicht beeinflussen. Transaktionen im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des OGAW bedürfen keiner Zustimmung der Gegenpartei.

Total Return Swaps können innerhalb der Grenzen des angewendeten Risikomanagementprozesses eingesetzt werden. Der spezielle Anhang für den Teilfonds beschreibt, welcher Risikomanagementprozess angewendet wird.

Bei Total Return Swaps können die gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds zulässigen Arten von Vermögenswerten eingesetzt werden.

Alle aus Total Return Swaps erzielten Erträge fließen nach Abzug aller zugehörigen Kosten, einschließlich etwaiger Transaktionskosten dem Vermögen des Fonds zu. Jedoch müssen wenigstens 50 % der Bruttorendite aus Total Return Swaps dem Vermögen des Fonds zufließen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Total Return Swaps sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Rahmen der Anlagestrategie/des Anlageziels für den jeweiligen Teilfonds einsetzen. Dies beinhaltet Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des betreffenden Teilfonds wenigstens vorübergehend erhöhen.

Der Anteil des verwalteten Vermögens, der voraussichtlich für diese Geschäfte verwendet wird, beträgt 0 %. Hierbei handelt es sich um eine Prognose; der tatsächliche Anteil kann je nach Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds davon abweichen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist auf Grundlage bestimmter Konditionen in einen Swap einzutreten. Ansonsten gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargelegten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft darf außerdem Credit Default Swaps („CDS“) für den jeweiligen Teilfonds einsetzen, um die effiziente Verwaltung des Vermögens des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung durch die Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u. a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (d. h. dem jeweiligen Kreditrisiko). Die zu übertragenen Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („Credit Event“) definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bzw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („Cash Settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, einen in der Vereinbarung festgelegten Vermögenswert des Referenzschuldners anzudienen, während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Die jeweiligen Teilfonds können als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – auf Kosten einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse der jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit ihrer Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 der Satzung sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Credit-Default-Swaps sind regelmäßig anhand angemessener und transparenter Methoden zu bewerten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Angemessenheit und Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung kontrollieren. Sollten im Rahmen des Kontrollverfahrens etwaige Abweichungen festgestellt werden, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft korrigiert.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft geändert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die die jeweiligen Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einsetzen dürfen.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten für die effiziente Portfolioverwaltung kann mit verschiedenen direkten/indirekten Kosten verbunden sein, die zulasten des Vermögens des (Teil-)Fonds erhoben werden oder dieses mindern. Diese Kosten können sowohl in Bezug auf Dritte als auch in Bezug auf Parteien entstehen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf US-Dollar (USD) („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Währung der Aktienklasse“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt, durch die Anzahl der am Bewertungstag ausgegebenen Aktien geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie sind in Artikel 12 der Satzung zu finden.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden am Erstausgabetag eines Teilfonds oder innerhalb des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds stets zu einem festgelegten Erstausgabepreis zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags ausgegeben, wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds zu dem vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegt. Im Zusammenhang mit diesem Erstausgabebetrag oder diesem Erstausgabezeitraum werden Aktien am Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der vollständigen Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Der Zeitpunkt des

Eingangs bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“) ist ausschlaggebend. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge zum Erwerb von Anteilen, die in Form von Globalurkunden verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der Stelle, bei welcher der Zeichner sein Depot führt („Referenzstelle“), an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, die bis spätestens 14.00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstags abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft wird in jedem Fall sicherstellen, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger oder Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwerts pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger oder Aktionär Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag ablehnen, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, die nach 14.00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Inhaberaktien werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle an die Register- und Transferstelle übertragen, bei welcher der Antragsteller sein Depot führt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

3. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind jederzeit gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie zu beantragen, wobei ggf. ein Rücknahmeabschlag („Rücknahmepreis“) veranschlagt wird. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, so ist deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, und keine anderen von der Verwahrstelle nicht beeinflussbaren Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien eines Teilfonds oder eines Teils davon in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag für die umzutauschenden Aktien und dem Ausgabeaufschlag für die Aktien, die gezeichnet werden sollen. Falls keine Umtauschgebühr für die betreffende Aktie erhoben wird, ist dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb desselben Teilfonds möglich. Bei einem Umtausch innerhalb desselben Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Antrag eines Aktionärs auf Umtausch von Aktien innerhalb eines bestimmten Teilfonds ablehnen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung aller vollständigen Rücknahme- und Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Vollständige Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanweisungen zur Rücknahme bzw. zum Umtausch von Inhaberaktien sind von der Stelle, bei der der Aktionär sein Depot führt, an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Antrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien wird erst dann als vollständig erachtet, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds enthält und von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben wurde.

Vollständigen Anträgen zur Rücknahme und/oder zum Umtausch von Aktien, die an einem Bewertungstag bis spätestens 14.00 Uhr MEZ/MESZ eingehen, wird der Nettoinventarwert pro

Aktie zugewiesen, der am folgenden Bewertungstag gilt, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren. Die Verwaltungsgesellschaft hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die Rückgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntes Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt. Vollständige Anträge zur Rücknahme und/oder zum Umtausch von Aktien, die an einem Bewertungstag nach 14.00 Uhr MEZ/MESZ eingehen, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstags ausgeführt, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Aktienumtausch ergebende Spitzenbeträge werden von der Register- und Transferstelle ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme von Aktien bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft kann den Grundsatz der kostenlosen Rücknahme von Aktien einschränken oder die Rücknahmemöglichkeiten näher festlegen, indem sie zum Beispiel eine Rücknahmegebühr erhebt und einen Mindestbetrag festlegt, den die Aktionäre des Teilfonds halten müssen.

Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Mit den Vermögensgegenständen, in die die Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds investiert, sind neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken verbunden. Wenn Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren, unterliegen sie zahlreichen Marktunsicherheiten, die insbesondere auf den Wertpapiermärkten mitunter irrationalen Faktoren zuzuschreiben sind. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögenswerte unter den Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, an dem die Vermögenswerte des Teilfonds im Vergleich zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er den vollen Anlagebetrag in den Teilfonds nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht

garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch stets auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das zum Zeitpunkt der Ausgabe eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko negativer Einlagenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt die flüssigen Mittel des Fonds für Rechnung des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Finanzinstituten an. Für einige dieser Bankguthaben wird ein Zinssatz vereinbart, der den internationalen Zinssätzen, abzüglich einer geltenden Marge, entspricht. Wenn diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge sinken, ergibt sich daraus ein negativer Zinssatz für das entsprechende Konto. Je nach Entwicklung der Zinspolitik der einzelnen Zentralbanken können die Zinssätze für kurz-, mittel- und langfristige Bankguthaben allesamt negativ sein.

Kreditrisiko

Die Bonität (d. h. Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft) des Emittenten eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, das direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten wird, kann sich im Nachhinein verschlechtern. Dies hat in der Regel einen Kursrückgang des jeweiligen Finanzinstruments zur Folge, der über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgeht.

Unternehmensspezifische Risiken

Die Performance der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehalten werden, hängt auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie etwa der Geschäftslage des Emittenten ab. Sollten sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Marktwert eines bestimmten Wertpapiers auch dann beträchtlich und dauerhaft sinken, wenn die Bewegungen an der Börse ansonsten allgemein positiv sind.

Adressenausfallrisiko

Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Bei Geschäften, die nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), sowie bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften besteht – über das allgemeine Ausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ihren Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, bei denen Techniken und Instrumente zum Einsatz kommen. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ESMA-Leitlinie 2014/937 zu erfolgen. Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, in Form von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder in Form von Covered Bonds gestellt werden. Sicherheiten in Form von Barmitteln dürfen nicht neu angelegt werden. Alle anderen erhaltenen Sicherheiten werden weder verkauft noch wiederangelegt noch verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten und des Emittenten gestaffelte Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut-Strategie“). Nachfolgende Tabelle enthält nähere Angaben zu den je nach Art der Sicherheit angewendeten Mindestabschlägen:

Sicherheit	Mindestabschlag
Barmittel (Teilfondswährung)	0 %
Barmittel (Fremdwährung)	8 %
Staatsanleihen	0,50 %
Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, die einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten angehören, und Covered Bonds.	0,50 %

Weitere Informationen über die zur Anwendung kommende Abschlagsstrategie können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Sicherheiten, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

- i) Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheit wird täglich überwacht und auf der Grundlage des Marktwerts bewertet.
- iii) Wertpapiere, die starken Kursschwankungen ausgesetzt sind, dürfen nicht ohne angemessene „Haircuts“ (Bewertungsabschläge) angenommen werden.
- iv) Die Kreditwürdigkeit des Emittenten muss hoch sein.

- v) Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Korrelationen zwischen den Sicherheiten werden nicht berücksichtigt. Jedoch müssen erhaltenen Sicherheiten von einer Partei ausgegeben werden, die in keiner Beziehung zur Gegenpartei steht.
- vi) Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das in keiner Beziehung zur Gegenpartei steht.

Es gibt keine Bestimmungen, welche die Restlaufzeit von Wertpapieren beschränken.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft, in denen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge festgelegt werden. Der Wert von OTC-Derivaten und bereits erhaltenen Sicherheiten wird auf täglicher Basis ermittelt. Sollte aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen eine Erhöhung oder Verminderung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei angefordert bzw. von ihr zurückgefordert. Informationen über die vertraglichen Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos angefordert werden.

Hinsichtlich der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten darf das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Abweichend hiervon gilt jedoch Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe h der Satzung, der sich mit dem Emittentenrisiko beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten befasst.

Im Auftrag des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von Derivat- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren. Wurden diese Wertpapiere als Sicherheiten verpfändet, müssen sie von der Verwahrstelle verwahrt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheiten verpfändet hat, hat die Verwahrung nach Ermessen der besicherten Partei zu erfolgen.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine etwaige Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, die nicht auf die Währung des betreffenden Teilfonds lauten, können daher Fremdwährungsrisiken unterliegen. Diese Währungsrisiken können von Fall zu Fall gegenüber der Teilfondswährung abgesichert werden.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen (z. B. Rohstoffe) fokussiert, verringern sich dadurch auch die Vorteile der Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der

Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen Ländern oder Regionen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich auf unvorhersehbare und unkontrollierbare Weise ändern.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder sonstiger Vermögenswerte nicht oder nicht in vollem Umfang, nicht rechtzeitig oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen, fehlende Transferfähigkeit oder -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Bezahlt der Emittent in einer anderen Währung, unterliegt die Wertpapierposition zusätzlich einem Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Der Fonds kann auch Vermögenswerte und Derivate erwerben, die nicht für den Handel an einer Börse oder nicht für den Handel an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder nicht an einem anderen organisierten Markt notiert sind. Zuweilen können diese Vermögenswerte, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Abschlägen oder mit erheblicher Verzögerung veräußert werden. In manchen Fällen ist sogar der Verkauf von an einer Börse zugelassenen Vermögenswerten je nach Marktbedingungen, Volumen, Zeiträumen und geplanten Kosten unter Umständen nur mit erheblichen Abschlägen oder gar nicht möglich. Der Fonds darf zwar nur Vermögenswerte erwerben, die im Allgemeinen jederzeit liquidiert werden können, doch ist es möglich, dass diese Vermögenswerte vorübergehend oder dauerhaft nur mit einem Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten besteht ein Verlustrisiko, das sich aus der Insolvenz oder einer Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle oder aus externen Ereignissen ergeben kann.

Schwellenländerrisiken

Anlagen in Schwellenländern sind Anlagen in Ländern, die u. a. nicht in der Definition der Weltbank für „hohes BIP pro Kopf“ enthalten sind, d. h. nicht als „entwickelte“ Länder eingestuft

werden. Neben den spezifischen Risiken der Anlageklasse unterliegen Anlagen in diesen Ländern in der Regel höheren Risiken, insbesondere einem erhöhten Liquiditätsrisiko und allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Zwischenfälle Investitionen in diesen Ländern erschweren. Darüber hinaus kann die Abwicklung von Transaktionen mit Wertpapieren aus diesen Ländern mit größeren Risiken verbunden und für den Anleger nachteilig sein, insbesondere weil es nicht möglich oder üblich ist, dass Wertpapiere sofort nach der Zahlung in diesen Ländern geliefert werden. Auch die oben beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern deutlich größer.

Darüber hinaus können das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern zum Nachteil eines Anlegers erheblich von dem Niveau und den Standards abweichen, die ansonsten auf internationaler Ebene üblich sind. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Überwachung und Regulierung führen, sondern auch zu zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abwicklung von Ansprüchen des Fonds. Darüber hinaus kann in diesen Ländern ein höheres Verwahrrisiko bestehen, das sich insbesondere aus unterschiedlichen Formen der Übertragung des Eigentums an erworbenen Vermögenswerten ergeben kann. Die Schwellenländer sind im Allgemeinen volatil und weniger liquide als die Märkte in den Industrieländern, was zu größeren Schwankungen der Anteilwerte des jeweiligen Teilfonds führen kann.

Anlagen in Russland

Einzelne Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Die russische Börse (OJSC „Moskauer Börse MICEX-RTS“) ist ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 (Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik), Ziffer 1a der Satzung. In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Verwahrstellen gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch eine Abwertung der Währung Vermögensverluste zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage im Hinblick auf ihre Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können entstehen, wenn die Anlagen auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte konzentriert sind. In diesen Fällen können Ereignisse, die diese Vermögenswerte oder Märkte betreffen, einen größeren Einfluss auf das Vermögen des Fonds haben und

vergleichsweise größere Verluste verursachen, als bei einer besser diversifizierten Anlagepolitik entstehen würden.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann ohne eine von einem Dritten erteilte Garantie nicht gewährleistet werden. Ferner können für den (Teil-)Fonds erworbene Vermögenswerte eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb erwartet wurde.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht wie erwartet bzw. gar nicht ausgeführt wird.

Abrechnungsrisiko

Wertpapiergeschäfte bergen das Risiko, dass eine der Vertragsparteien Wertpapiere zurückhält, nicht wie vereinbart bezahlt oder nicht termingerecht ausliefert. Dieses Abrechnungsrisiko besteht auch bei der Rücknahme von Wertpapieren für den Fonds.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Einsatz von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ansonsten der Fall wäre; insofern ist der Einsatz von Derivaten mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu anderen Zwecken als der Absicherung eingesetzt werden, gehen ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken einher, da jeweils nur ein Bruchteil des jeweiligen Kontraktwerts (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursänderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Infolgedessen können sich das Risiko und die Volatilität des jeweiligen Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinssatzes (Zinsänderungsrisiko) oder ein Zahlungsausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko) als auch die Veränderung des zugrunde liegenden Referenzpapiers einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrunde liegenden Zahlungsströme, Vermögenswerte, Erträge oder Risiken für den jeweiligen Teilfonds zu Gewinnen aber auch zu Verlusten führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anleger- und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von Derivaten, die in Finanzinstrumente eingebettet sind, mit einer stärkeren Hebelwirkung verbunden sein kann, kann er zu starken – positiven oder negativen – Wertschwankungen des Teilfondsvermögens führen.

- Risiken bei Wertpapierleihverträgen

Wenn die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere verleiht, überträgt sie die Wertpapiere an eine andere Gegenpartei, die am Ende des Leihvertrags Wertpapiere desselben Typs sowie in derselben Menge und Qualität zurückgibt. Für die gesamte Dauer des Vertrags hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kontrolle über die verliehenen Wertpapiere. Wenn der Wert des Wertpapiers im Laufe des Geschäfts sinkt und die Verwaltungsgesellschaft das Wertpapier vollständig verkaufen will, muss sie den Wertpapierleihvertrag kündigen und das Ende des üblichen Abrechnungszyklus abwarten, was den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann.

- Risiken bei Pensionsgeschäften

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt, verkauft sie das Wertpapier und verpflichtet sich, es nach Ende der Laufzeit mit einem Aufschlag zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis und der Aufschlag, der am Ende der Laufzeit vom Verkäufer zu zahlen ist, werden bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Falls die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, während der Laufzeit des Vertrags an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft diese veräußern möchte, um die Verluste zu begrenzen, muss sie dazu das Recht auf vorzeitige Kündigung ausüben. Die vorzeitige Kündigung eines Vertrags kann finanzielle Folgen für den Fonds haben. Darüber hinaus kann der am Ende der Laufzeit zu zahlende Aufschlag auch höher sein als der Ertrag, den die Verwaltungsgesellschaft mit der Wiederanlage der über den Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts annimmt, kauft sie das Wertpapier und muss es nach Ende der Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis (zuzüglich eines Aufschlags) wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Im Rahmen von Pensionsgeschäften angenommene Wertpapiere dienen als Sicherheit für die Bereitstellung von Liquidität für die Vertragspartei. Der Fonds profitiert nicht von Wertsteigerungen der Wertpapiere.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und dem Stellen von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält oder stellt Sicherheiten für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Der Wert von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann sich jederzeit ändern. Es besteht ein Risiko, dass die erhaltene Sicherheit nicht mehr ausreicht, um den Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Auslieferung oder Rückgabe von Wertpapieren gegenüber der Gegenpartei vollständig abzusichern. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheiten täglich mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgleichen und in Absprache mit der Gegenpartei zusätzliche Sicherheiten verlangen.

Diese Sicherheiten können sowohl in bar als auch in Form von Staatsanleihen, in Form von Anleihen internationaler öffentlich-rechtlicher Stellen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder in Form von Covered Bonds gestellt werden. Es kann jedoch zu

einem Ausfall des Kreditinstituts kommen, bei dem die Barmittel verwahrt werden. Staatsanleihen und Anleihen von internationalen Organisationen können an Wert verlieren. Wenn das Geschäft storniert wird, könnte die angelegte Sicherheit nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl Haircuts berücksichtigt wurden und obwohl die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, sie im Auftrag des Fonds in der ursprünglichen Höhe zurückzugeben. Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Sicherheitenmanagements den Wert der Sicherheit täglich ermitteln und zusätzliche Sicherheiten vereinbaren, falls sich das Risiko erhöht hat.

Mit den Zielfonds verbundene Risiken

Die Risiken im Zusammenhang mit Anteilen der Zielfonds, die für jeden Teilfonds gekauft werden, hängen eng mit den Risiken der Vermögenswerte in diesen Zielfonds und/oder der von ihnen verfolgten Anlagestrategien zusammen. Diese Risiken können jedoch durch Diversifizierung der Vermögenswerte in den Investmentfonds, deren Anteile gekauft werden, und durch Diversifizierung innerhalb des (Teil-)Fonds selbst gemindert werden.

Da die Manager dieser einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln, ist es möglich, dass mehrere Zielfonds dieselben oder gegensätzliche Anlagestrategien verfolgen. Das kann dazu führen, dass bestehende Risiken verstärkt werden und mögliche Chancen sich gegenseitig aufheben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist normalerweise nicht in der Lage, die Verwaltung von Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht unbedingt mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Häufig ist die Verwaltungsgesellschaft über die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds unter Umständen nicht auf dem Laufenden. Falls diese Zusammensetzung den Annahmen und Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht entspricht, kann diese gegebenenfalls nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rückgabe der Anteile der Zielfonds reagieren.

Offene Investmentfonds, deren Anteile für den Fonds erworben werden, können die Rücknahme von Anteilen auch vorübergehend aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft könnte die Anteile der Zielfonds dann nicht veräußern, indem sie sie gegen Zahlung des Rücknahmepreises an die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Darüber hinaus können beim Kauf von Anteilen des Zielfonds auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Das würde bei Anlagen in Zielfonds zu einer doppelten Belastung führen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Anleger können grundsätzlich an jedem Bewertungstag von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Kurs zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 13 der Satzung „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie“ sowie Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Rücknahmepreis kann niedriger ausfallen als der Kurs vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Investmentgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Aktien für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Aktienrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Mögliche Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Vertreter und/oder verbundenen Unternehmen können als Mitglied des Verwaltungsrats, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungsstelle, Register- oder Transferstelle oder als anderweitiger Dienstleister im Auftrag des Fonds bzw. der Teilfonds handeln. Die Funktion der Verwahrstelle oder eines mit Verwahrfunktionen beauftragten Unterverwahrers kann auch von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt werden. Falls eine Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht, müssen diese über geeignete Strukturen verfügen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dieser Verbindung ergeben könnten. Wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte ermitteln, handhaben, überwachen und offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich dessen bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds/Teilfonds ausübt, Interessenkonflikte entstehen können. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete und angemessene Organisationsstrukturen und Kontrollmechanismen eingerichtet. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds/Teilfonds. Die möglichen Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben können, sind unter *Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com). Wenn ein Interessenkonflikt entsteht, der die Interessen der Anleger beeinträchtigt, muss die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Natur und/oder die Ursachen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Website offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass diese Dritten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um sämtliche Anforderungen an die Organisationsstruktur und die Vermeidung von Interessenkonflikten, wie in den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt, einzuhalten, und dass diese Dritten die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofil

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil eines jeden Teilfonds ist im jeweiligen Anhang für den entsprechenden Teilfonds zu finden. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen können auf nicht funktionierenden Märkten weitere Risiken entstehen, die nicht im Risikoprofil genannt werden.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein relativ niedriges Gesamtrisiko, dem jedoch ein entsprechend niedrigeres Ertragspotenzial gegenübersteht. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken infolge von Marktzinssatzänderungen bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Teilfonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem mäßige Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken infolge von Marktzinssatzänderungen bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken infolge von Marktzinssatzänderungen bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Risiko, dem aber auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken infolge von Marktzinssatzänderungen bestehen.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagementverfahren ein, mit denen sie das mit Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios eines verwalteten Fonds jederzeit überwachen und bewerten kann. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CSSF erstattet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über die eingesetzten Risikomanagementverfahren Bericht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der Teilfonds den Nettowert der Teilfondsportfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Beim „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten mittels des Delta-Ansatzes in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und findet im Finanzsektor als Standard-Risikomaß Anwendung. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sog. Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sog. Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR-Ansatz:

Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um nicht mehr als einen Faktor übersteigen, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 200 %. Dabei spiegelt das Referenzportfolio grundsätzlich die Anlagepolitik des Fonds genau wider.

- Absoluter VaR-Ansatz:

Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99 % Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen bestimmten Anteil des Fondsvermögens, der sich nach dem Risikoprofil des Fonds richtet, nicht überschreiten. Der von der Aufsichtsbehörde festgelegte maximal zulässige Faktor ist 20 % des Fondsvermögens.

Für Fonds, deren Gesamtrisiko mithilfe des VaR-Ansatzes ermittelt wird, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. In Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen kann dieser Grad der Hebelwirkung vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Teilfonds ziehen lassen. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grads der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode sind im jeweiligen Anhang der entsprechenden Teilfonds zu finden.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sogenannten „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05 % p. a. bzw. 0,01 % p. a. für die Teilfonds oder Anteilsklassen von Anteilen, die ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen des Teilfonds zahlbar. Die Höhe der *taxe d'abonnement* wird für die einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegt. Soweit das Teilfondsvermögen ganz oder teilweise in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für die in diese Fonds angelegten Vermögenswerte.

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds aus der Anlage der Vermögenswerte werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, einer Quellenbesteuerung unterliegen. In

diesen Fällen ist weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten sich über die Gesetze und Verordnungen informieren, die für die Besteuerung von Gesellschaftsvermögen sowie für Kauf, Besitz und Rücknahme von Anteilen gelten. Wir empfehlen ihnen, Drittparteien, insbesondere einen Steuerberater, zur näheren Auskunft hinzuzuziehen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien oder Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Umständen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über die jeweiligen Gesetze und Verordnungen, die beim Kauf, Besitz und bei der Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Aktie, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am eingetragenen Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen angefordert werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bewertungstag auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht.

Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht. Darüber hinaus sind Mitteilungen in Luxemburg, sofern gesetzlich vorgeschrieben, auch im „Mémorial“ und im „Tageblatt“ zu veröffentlichen. Werden Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verkauft, werden Mitteilungen zudem in den dortigen entsprechenden Medien veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankgeschäftstagen in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Verwaltungsvertrag
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Satzung der Investmentgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag
- Zentralverwaltungsvertrag
- Register- und Transferstellenvertrag

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen kostenlos in Papierform erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten auf Grundlage der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte erhalten Anleger kostenlos auf der Website www.ipconcept.com.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eines Teilfonds im besten Interesse des Teilfonds. Informationen zu den diesbezüglichen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft finden sich auf der Website www.ipconcept.com.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines hinterlegten Finanzinstruments wird der Anleger umgehend per dauerhaftem Medium von der Verwaltungsgesellschaft informiert. Nähere Informationen finden Sie unter Artikel 37 Absatz 12 der Satzung.

Fragen, Anmerkungen und Beschwerden können von den Anlegern schriftlich, auch per E-Mail, an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden. Informationen zum Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.ipconcept.com heruntergeladen werden.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -praktiken festgelegt, die den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen, entsprechen, und wendet diese entsprechend an. Diese Grundsätze und Praktiken sind vereinbar und konform mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementprozess. Weder fördern sie die Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil und der Satzung des von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch verhindern sie, dass die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken beinhalten feste und variable Gehaltskomponenten und freiwillige Pensionsleistungen.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken gelten für jene Kategorien von Mitarbeitern, darunter leitende Angestellte, Risikoträger, Mitarbeiter mit Aufsichtsfunktionen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung dasselbe Einkommensniveau aufweisen wie leitende Angestellte und Risikoträger, deren Tätigkeiten wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken sind vereinbar mit einem soliden, effektiven Risikomanagement und stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der in diesen OGAW investierten Anleger im Einklang. Die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze, einschließlich deren Umsetzung, wird einmal jährlich überprüft. Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der Anteil der festen Komponenten der Gesamtvergütung ist dabei hoch genug, um höchste Flexibilität in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu bieten, darunter auch die Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Erfolgsabhängige Vergütungen basieren auf den Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitarbeiter sowie auf deren Maß an Verantwortung und ihrem Beitrag zu dem für die Verwaltungsgesellschaft geschaffenen Mehrwert. Gegebenenfalls wird die Leistung mittels eines mehrjährigen Rahmens beurteilt, der für die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beurteilung auf Basis der langfristigen Wertentwicklung des OGAW und seiner Anlagerisiken erfolgt und dass die tatsächliche Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird. Der Pensionsplan steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen sowohl der Verwaltungsgesellschaft als auch der von ihr verwalteten OGAW im Einklang.

Nähere Angaben zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, die Identität der Personen, die für die Zuteilung von Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss existiert, können kostenlos von der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) heruntergeladen werden. Diese Angaben werden Anlegern in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hinweise für Aktionäre in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds wurden und werden weder nach dem *U.S. Securities Act of 1933* (der „**Securities Act**“) in seiner jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaats oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Hoheitsgebiete oder Besitzungen, die sich entweder im Besitz oder unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika befinden, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**USA**“), genehmigt, noch anderweitig für oder zugunsten einer US-Person, wie im Securities Act definiert, registriert oder übertragen bzw. einer solchen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft.

Der Fonds wurde und wird nicht nach dem *Investment Company Act of 1940* (der „**Investment Company Act**“) in seiner jeweils gültigen Fassung oder im Einklang mit den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA genehmigt oder registriert und Anleger haben keinen Anspruch auf eine Registrierung im Rahmen des Investment Company Act.

Neben den anderen Anforderungen, die im Verkaufsprospekt, in der Satzung oder im Zeichnungsformular dargelegt sind, handelt es sich bei den Anlegern (a) weder um „US-Personen“ im Sinne der Regulation S des Securities Act, (b) noch um „Spezifizierte US-Personen“ entsprechend dem *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“), sondern (c) um „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act und (d) nicht um US-Personen im Sinne des US *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) sowie im Einklang mit den *Treasury Regulations*, die aufgrund des Code erlassen wurden. Weitere Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie die Anforderungen des vorherigen Abschnitts erfüllen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den USA erlassen. Nach FATCA müssen Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) der US-Steuerbehörde IRS jährlich Informationen über *Finanzkonten* bereitstellen, die direkt oder indirekt von *spezifizierten US-Personen* unterhalten werden. Kommen die ausländischen Finanzinstitute dieser Verpflichtung nicht nach, wird von bestimmten US-Erträgen eine Quellensteuer in Höhe von 30 % abgezogen.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**IGA**“) nach Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*).

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds erfüllen die FATCA-Anforderungen.

Die Anteilsklassen des Fonds können entweder:

- (i) von Anlegern über einen FATCA-konformen unabhängigen Intermediär (*Nominee*) gezeichnet werden oder
- (ii) direkt und indirekt über eine Vertriebsstelle (die nur als Intermediär und nicht als Nominee agiert), mit Ausnahme von:
 - *Spezifizierten US-Personen*

Diese Anlegergruppe umfasst US-Personen, die von der US-Regierung in Bezug auf Praktiken der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung als riskant eingestuft werden. Börsennotierte Gesellschaften, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts („REITs“) sowie US-Wertpapierhändler oder ähnliches sind hiervon jedoch nicht betroffen.
 - *Passiven ausländischen Nicht-Finanzinstituten (oder passiven NFFE)*, die sich im erheblichen Umfang im Eigentum einer US-Person befinden

Diese Anlegergruppe bezieht sich im Allgemeinen auf alle NFFE, die (i) nicht als aktive NFFE qualifiziert sind oder (ii) die nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des US-Finanzministeriums ausländische Personengesellschaften oder Trusts sind.

- *Nicht teilnehmenden Finanzinstituten*

Die USA vergibt diesen Status im Falle einer Nichteinhaltung der FATCA-Regelungen durch ein Finanzinstitut, das die genannten Bedingungen infolge einer Verletzung der jeweiligen länderspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erstmaliger Unterrichtung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer oder Berichtsanforderungen unterliegen oder sonstige Schäden wegen der Nichterfüllung der FATCA-Anforderungen durch einen Anleger erleiden, behält er sich unbeschadet anderer Rechte das Recht vor, Schadensersatzansprüche gegen den jeweiligen Anleger geltend zu machen.

Bei weiteren Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Anlegern und potenziellen Anlegern geraten, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

Hinweise für Anleger zum automatischen Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Bestimmungen (Gesetz vom 18. Dezember 2015, das den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen umsetzt) wird umgesetzt durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CSR“), einen Melde- und Due-Diligence-Prozess, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für den internationalen, automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten entwickelt wurde. Der automatische Informationsaustausch wird erstmals im Steuerjahr 2016 in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Zu diesem Zweck übermitteln meldepflichtige Finanzinstitute jährlich Informationen über Antragsteller und meldepflichtige Konten an die luxemburgische Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes in Luxemburg), die ihrerseits diese Informationen an die Steuerbehörden der Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Insbesondere werden dabei übermittelt:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzland sowie Geburtsdatum und -ort jeder der Meldepflicht unterliegenden Person
- Kontonummer
- Kontosaldo oder -wert
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse

Meldepflichtige Informationen für ein bestimmtes Steuerjahr, die der luxemburgischen Steuerverwaltung bis zum 30. Juni des Folgejahres übermittelt werden müssen, werden bis zum 30. September desselben Jahres zwischen den betreffenden Steuerbehörden und erstmals im September 2017 (betrifft die Daten für 2016) ausgetauscht.

Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß den internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung, die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie die Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609 und CSSF 17/650 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sämtliche Änderungen derselben oder spätere Vorschriften sind alle Anbieter von Finanzdienstleistungen verpflichtet zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter kann von einem Antragsteller verlangen, alle Dokumente vorzulegen, die für die Identitätsfeststellung als notwendig angesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) kann auch alle anderen Informationen anfordern, die sie benötigt, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CRS- und FATCA-Regelwerk.

Falls ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt. Bei einer Rücknahme können unvollständige Unterlagen die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für eine verzögerte Bearbeitung oder nicht ausgeführte Transaktionen, wenn der Antragsteller keine oder unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von ihr beauftragter Dritter) darf Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, nach denen sie verpflichtet sind, die Identität ihrer Kunden laufend zu überwachen und zu überprüfen, zu gegebener Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Unterlagen zur Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen. Falls diese Unterlagen nicht umgehend übermittelt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und den in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen (insbesondere Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner geänderten Fassung) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, können daher von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds und von der

Verwahrstelle, die als Datenverantwortlicher handelt, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, um Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zu bearbeiten, das Anteilregister zu führen, die Aufgaben der obengenannten Parteien zu erfüllen und die in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das geltende Gesellschaftsrecht, die Gesetze und Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Steuergesetze, wie zum Beispiel FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), CRS (Common Reporting Standard) oder ähnliche Gesetze und Vorschriften (zum Beispiel auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur zugänglich gemacht, wenn dies aus begründeten geschäftlichen Interessen notwendig ist oder um Rechtsansprüche vor Gerichten geltend zu machen oder zu verteidigen oder wenn Gesetze oder Vorschriften diese Übermittlung verpflichtend vorschreiben. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten wie staatlichen oder Aufsichtsbehörden beinhalten, darunter die Steuerverwaltung und Wirtschaftsprüfer in Luxemburg und anderen Rechtsgebieten.

Abgesehen von den oben erwähnten Fällen werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Mit der Zeichnung und/oder dem Besitz von Anteilen erklären die Anleger – wenigstens stillschweigend – ihre Zustimmung zur oben beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung dieser Daten gegenüber und zu deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, einschließlich verbundener Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg.

In diesem Zusammenhang bestätigen die Anleger und akzeptieren, dass die Nichtübermittlung der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des zwischen den Anlegern und dem Fonds bestehenden Verhältnisses verlangten personenbezogenen Daten einer Fortsetzung ihres Engagements im Fonds entgegenstehen und dazu führen kann, dass die Verwaltungsgesellschaft sie den zuständigen luxemburgischen Behörden meldet.

In diesem Zusammenhang bestätigen und akzeptieren die Anleger, dass die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Anlage in dem Fonds an die luxemburgische Steuerverwaltung übermitteln wird, die ihrerseits diese Informationen gemäß dem CRS-Regelwerk oder entsprechenden europäischen oder luxemburgischen Gesetzen im Rahmen eines automatischen Verfahrens an die zuständigen Behörden der betreffenden Länder oder anderer zulässiger Rechtsgebiete weitergeben wird.

Wenn die in Bezug auf die Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten die personenbezogenen Daten der Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten des Anlegers beinhalten, wird davon ausgegangen, dass der Anleger von diesen betroffenen Personen die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie oben beschrieben, und insbesondere zur Offenlegung ihrer Daten gegenüber und deren Verarbeitung durch die oben erwähnten Parteien, unter anderem Parteien in Ländern außerhalb

der Europäischen Union, die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Schutz bieten wie die Datenschutzgesetze in Luxemburg, erhalten hat.

In Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen können die Anleger Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung und Löschung verlangen. Solche Aufforderungen sind der Verwaltungsgesellschaft schriftlich zu übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger ihre Vertreter (Stellvertreter), Unterschriftsberechtigten oder Endbegünstigten, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, von diesen Rechten in Kenntnis gesetzt haben.

Da die personenbezogenen Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, kann nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und Schutz garantiert werden, das die geltenden Datenschutzgesetze in Luxemburg derzeit bieten, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden, selbst wenn die oben erwähnten Parteien geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um die Vertraulichkeit dieser Daten zu gewährleisten.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erfüllt ist, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Anhang 1 Arabesque SICAV – Arabesque Prime

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 der Satzung die nachfolgenden Bestimmungen:

Anlageziele

Ziel der Anlagestrategie von **Arabesque SICAV – Arabesque Prime** („Teilfonds“) ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein nachhaltiges Aktienuniversum (Arabesque Prime League).

Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit wird im jeweiligen Dokument mit den wesentlichen Informationen für die Aktionäre dargelegt.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze.

In der Arabesque Prime League sind Aktien und aktienähnliche Wertpapiere weltweiter Unternehmen enthalten, die im Rahmen eines systematischen Auswahlprozesses unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt wurden:

- Mindestgröße und Liquiditätsanforderungen
- Juristische Prüfung
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact
- Ökologische, soziale und Governance-Aspekte
- Nachhaltiges Bilanzmanagement und Business Activity Screening

Die Arabesque Prime League wird auf vierteljährlicher Basis bestimmt.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik ist auf Nachhaltigkeit und liquide weltweite Aktien ausgerichtet. Das Vermögen des Teilfonds wird zu mindestens 51 % in Aktien von weltweiten Unternehmen angelegt, die in der Arabesque Prime League enthalten sind.

Im Allgemeinen dürfen höchstens 49 % des Nettovermögens des Teilfonds ergänzend in liquiden Mitteln angelegt werden. Eine kurzfristige Abweichung von diesen Anlagebeschränkungen ist jedoch zulässig und höhere Anlagen in liquiden Mitteln sind erlaubt, sofern in einem solchen Fall der Anlagefokus insgesamt (Anlagefokus + liquide Mittel) unter Einbeziehung der liquiden Mittel beibehalten wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds bestrebt ist, sein Vermögen zu jeder Zeit vollständig in Aktien aus der Arabesque Prime League zu investieren. Es wird stets eine kleinere Barposition für Auszahlungen bei Fondsabflüssen gehalten.

Anteile an OGAW oder sonstigen OGA („Zielfonds“) werden nicht erworben, sodass der Teilfonds als Zielfonds in Frage kommt.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („Derivate“) ist nur zu Absicherungszwecken zulässig. Der Einsatz von Derivaten darf nur innerhalb des in Artikel 4 der Satzung festgelegten Rahmens erfolgen.

Bei diesen Fonds/Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder sonstigen Derivate mit denselben Merkmalen ein.

Weitere Angaben zu den Techniken und Instrumenten sind dem Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten“ zu entnehmen.

Artikel 4 der Satzung enthält nähere Informationen zu den Anlagebeschränkungen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Zu den Risiken zählen insbesondere Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken.

Risikoansatz

Commitment Approach

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird mithilfe des Commitment Approach berechnet.

Aktienklasse:	(EUR)	(USD)
ISIN:	LU1023698662	LU1023699801
Wertpapier-Kennnummer:	A1XCPN	A1XCPP
Erstzeichnungsfrist:	28. Juli 2014 bis 31. Juli 2014	
Erster Anteilswert: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100,-- EUR	100,-- USD
Zahlung des Erstausgabepreises:	4. August 2014	
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen	
Währung der Aktienklasse:	EUR	USD

Währung des Teilfonds:	USD	
Berechnung des Anteilwerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers.	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden ausschließlich durch Sammelurkunden verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaber- und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung	Ausschüttung
Mindestanlage: (In Einzelfällen erlaubt die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise eine niedrigere Mindestanlage.)	50.000 EUR*	50.000 USD*
Mindestfolgeanlage:	1.000 EUR*	1.000 USD*
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmepläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Abschluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Abschluss des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember 2015	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Zwischenbericht (ungeprüft)	31. Dezember 2014	
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktienklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Aktienklassen „(EUR)“ und „(USD)“ auszugeben. Es bestehen Unterschiede in Bezug auf den Mindestanlagebetrag, den Erstausgabepreis, die Vergütung des Fondsmanagers, die Währung der Aktienklasse und die Ertragsausschüttung.

Keine der ausgegebenen Aktienklassen ist ganz oder teilweise gegen Währungsrisiken abgesichert.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds zudem eine feste Vergütung von bis zu 500 EUR pro Monat.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Vergütung des Fondsmanagers

Der Fondsmanager erhält eine Gesamtvergütung von bis zu 0,32 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Nettovermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,06 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Vergütung der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25 EUR p. a. pro Anlagekonto bzw. 40 EUR p. a. pro Konto mit einem Spar- und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

	Aktienklasse (EUR)	Aktienklasse (USD)
Ausgabeaufschlag: (für die maßgebliche Stelle)	Entfällt	Entfällt
Rücknahmeabschlag: (aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen)	Entfällt	Entfällt
Umtauschprovision: (auf Grundlage des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Aktien)	Entfällt	Entfällt

Verwendung der Erträge

Die Erträge werden in allen Klassen des Teilfonds ausgeschüttet. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jährliche Ausschüttungen und geht davon aus, dass Ausschüttungen innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erfolgen. Zur Ausschüttung können die regulären Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können nicht realisierte Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettovermögen der Investmentgesellschaft insgesamt infolge der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 EUR sinkt.

Nähere Informationen zur Verwendung der Erträge sind in der Regel auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zu finden: www.ipconcept.com.

Anhang 2 Arabesque SICAV – Arabesque Systematic

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 der Satzung die nachfolgenden Bestimmungen:

Anlageziele

Ziel der Anlagestrategie von **Arabesque SICAV – Arabesque Systematic** („Teilfonds“) ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein nachhaltiges Aktienuniversum (Arabesque Prime League) und Geldmarktinstrumente. Der Asset Allocation und Aktienauswahl liegt ein quantitativer Ansatz zugrunde.

Die Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit wird im jeweiligen Dokument mit den wesentlichen Informationen für die Aktionäre dargelegt.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze.

In der Arabesque Prime League sind Aktien und aktienähnliche Wertpapiere weltweiter Unternehmen enthalten, die im Rahmen eines systematischen Auswahlprozesses unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt wurden:

- Mindestgröße und Liquiditätsanforderungen
- Juristische Prüfung
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact
- Ökologische, soziale und Governance-Aspekte
- Nachhaltiges Bilanzmanagement und Business Activity Screening

Die Arabesque Prime League wird auf vierteljährlicher Basis bestimmt.

Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds wird in Aktien von weltweiten Unternehmen angelegt, die in der Arabesque Prime League enthalten sind. Das Aktienengagement kann zwischen 0 und 100 % liegen.

Der Teilfonds hält in der Regel bis zu 150 Aktien. Normalerweise beträgt die maximale Positionsgröße einer Einzelaktie 1 % des Marktwerts des Teilfonds. Um den Auswirkungen der Marktentwicklung Rechnung zu tragen, könnte diese maximale Positionsgröße auf bis zu 1,25 % des Marktwerts des Teilfonds steigen, bevor die Positionsgröße reduziert wird. Weicht das

Portfolio aus irgendeinem Grund von der oben genannten Vorgabe ab, werden die Positionsgrößen angepasst, damit der Teilfonds die Vorgaben wieder einhält.

Im Allgemeinen dürfen höchstens 49 % des Nettovermögens des Teilfonds ergänzend in liquiden Mitteln angelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds jedoch auch über diese Höchstgrenze hinaus in liquiden Mitteln gehalten werden, stets vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen (kurzfristigen) Anlagegrenzen.

Vorsorglich wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es ist möglich, dass der Teilfonds für einen längeren Zeitraum weniger als 51 % des Nettovermögens in Aktien investiert.
- Die Differenz zwischen 100 % und dem Prozentwert des in Aktien aus der Arabesque Prime League investierten Nettovermögens wird in Geldmarktinstrumente und liquide Mittel investiert.

Anteile an OGAW oder sonstigen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Vermögens des Teilfonds erworben werden, so dass der Teilfonds als Zielfonds in Frage kommt.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („Derivate“) ist nur zu Absicherungszwecken zulässig. Der Einsatz von Derivaten darf nur innerhalb des in Artikel 4 der Satzung festgelegten Rahmens erfolgen.

Bei diesen Fonds/Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft keine Total Return Swaps oder sonstigen Derivate mit denselben Merkmalen ein.

Weitere Angaben zu den Techniken und Instrumenten sind dem Abschnitt „Hinweise zu Derivaten und anderen Techniken und Instrumenten“ zu entnehmen.

Artikel 4 der Satzung enthält nähere Informationen zu den Anlagebeschränkungen.

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Vermögens des Teilfonds besteht ein hohes Risiko, dem jedoch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken infolge von Marktzinssatzänderungen bestehen.

Risikoansatz

Commitment Approach

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird mithilfe des Commitment Approach berechnet.

Aktienklasse:	(EUR)	(USD)
ISIN:	LU1023698746	LU1023699983
Wertpapier-Kennnummer:	A1XCPQ	A1XCPR
Erstzeichnungsfrist:	28. Juli 2014 bis 31. Juli 2014	
Erster Anteilswert: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100,-- EUR	100,-- USD
Zahlung des Erstausgabepreises:	4. August 2014	
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen	
Währung der Aktienklasse:	EUR	USD
Währung des Teilfonds:	USD	
Berechnung des Anteilswerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers.	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden ausschließlich durch Sammelurkunden verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaber- und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung	Ausschüttung
Mindesterstanlage: (In Einzelfällen erlaubt die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise eine niedrigere Mindestanlage.)	50.000 EUR*	50.000 USD*
Mindestfolgeanlage:	1.000 EUR*	1.000 USD*
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmepläne für Namensaktien, die im	nicht zulässig	

Aktienregister eingetragen sind	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle
Abschluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft:	31. Dezember
Abschluss des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember 2015
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember
Zwischenbericht (ungeprüft)	31. Dezember 2014
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Aktienklasse:	R	R (USD)
ISIN:	LU1164757400	LU1895777966
Wertpapier-Kennnummer:	A12HQR	A2N7M0
Erstzeichnungsfrist:	21. Januar 2015	2. November 2018
Erster Anteilswert: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100,-- EUR	100,-- USD
Zahlung des Erstausgabepreises:	23. Januar 2015	6. November 2018
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen	
Währung der Aktienklasse:	EUR	USD
Währung des Teilfonds:	USD	USD

Berechnung des Anteilwerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers.	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden ausschließlich durch Sammelurkunden verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaber- und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung	
Mindestanlage:	100 EUR*	100,-- USD
Mindestfolgeanlage:	Entfällt	100,-- USD
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmepläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Abschluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Abschluss des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember 2015	

Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Aktienklasse:	(SEK)	(GBP)
ISIN:	LU1653149309	LU1653149481
Wertpapier-Kennnummer:	A2DU7R	A2DU7S
Erstzeichnungsfrist:	11. September 2017 bis 13. September 2017	
Erster Anteilswert: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	100 SEK	100 GBP
Zahlung des Erstausgabepreises:	15. September 2017	
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankgeschäftstagen	
Währung der Aktienklasse:	SEK	GBP
Währung des Teilfonds:	USD	
Berechnung des Anteilswerts:	An jedem Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers.	
Art der Verbriefung:	Inhaberaktien werden ausschließlich durch Sammelurkunden verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen.	
Stückelung:	Inhaber- und Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.	
Verwendung der Erträge:	Ausschüttung	
Mindesteranlage: (In Einzelfällen erlaubt die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise eine	5.000 SEK*	50.000 GBP*

niedrigere Mindestanlage.)		
Mindestfolgeanlage:	5.000 SEK*	1.000 GBP*
Sparpläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Sparpläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Entnahmepläne für Namensaktien, die im Aktienregister eingetragen sind	nicht zulässig	
Entnahmepläne für Inhaberaktien, die in einem Depotkonto verwahrt werden:	Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle	
Abschluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft:	31. Dezember	
Abschluss des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds:	31. Dezember 2015	
Halbjahresbericht (ungeprüft)	30. Juni	
Jahresbericht (geprüft)	31. Dezember	
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	

*Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach eigenem Ermessen niedrigere Beträge zu akzeptieren.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Aktienklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds die Aktienklassen „(EUR)“, „(USD)“, „R“, „(SEK)“ und „(GBP)“ auszugeben. Es bestehen Unterschiede in Bezug auf den Mindestanlagebetrag, den Erstausgabepreis, die Vergütung des Fondsmanagers, die Währung der Aktienklasse und die Ertragsausschüttung.

Keine der ausgegebenen Aktienklassen ist ganz oder teilweise gegen Währungsrisiken abgesichert.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsgebühr

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats

anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds zudem eine feste Vergütung von bis zu 500 EUR pro Monat.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Vergütung des Fondsmanagers

Der Fondsmanager erhält eine Gesamtvergütung von

- a. bis zu 0,82 % p. a. des Nettovermögens des Teilfonds für die Aktienklassen (EUR), (USD), (SEK) und (GBP)
- b. bis zu 1,22 % p.a. des Nettovermögens des Teilfonds für die Aktienklasse R und R (USD).

Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Nettovermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,06 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung der Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,02 % p. a. des Netto-Teilfondsvermögens. Diese Gebühr wird am Ende eines jeden Monats anteilig berechnet und nachträglich ausgezahlt. Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Vergütung der Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 25 EUR p. a. pro Anlagekonto bzw. 40 EUR p. a. pro Konto mit einem Spar- und/oder Entnahmeplan. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Sie verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 35 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

	Aktienklasse EUR)	Aktienklasse (USD)	Aktienklasse R
Ausgabeaufschlag: (für die maßgebliche Stelle)	Entfällt	Entfällt	bis zu 3 %
Rücknahmeabschlag: (aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen)	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Umtauschprovision: (auf Grundlage des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Aktien)	Entfällt	Entfällt	Entfällt

	Aktienklasse SEK)	Aktienklasse (GBP)	Aktienklasse R (USD)
Ausgabeaufschlag: (für die maßgebliche Stelle)	Entfällt	Entfällt	bis zu 3 %
Rücknahmeabschlag: (aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen)	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Umtauschprovision: (auf Grundlage des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Aktien)	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Verwendung der Erträge

Die Erträge werden in allen Klassen des Teilfonds ausgeschüttet. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jährliche Ausschüttungen und geht davon aus, dass Ausschüttungen innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erfolgen. Zur Ausschüttung können die regulären Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können nicht realisierte Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettovermögen der Investmentgesellschaft insgesamt infolge der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 EUR sinkt.

Nähere Informationen zur Verwendung der Erträge sind in der Regel auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zu finden: www.ipconcept.com.

**Satzung
der
Arabesque SICAV**

I. Name, eingetragener Sitz und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Hiermit wird eine Investmentgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft als „*Société d'investissement à capital variable*“ unter dem Namen **Arabesque SICAV** („Investmentgesellschaft“) gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann.

Artikel 2 Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der eingetragene Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb des Bezirks Strassen verlegt werden. Des Weiteren kann die Gesellschaft Niederlassungen und weitere Geschäftsstellen an anderen Orten innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland eröffnen.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls aufgrund von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am eingetragenen Sitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem eingetragenen Sitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat den eingetragenen Sitz durch einfachen Beschluss vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Artikel 3 Zweck

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel, eine angemessene Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch die Befolgung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.
2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 12 Absatz 2 der Satzung i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt wurden.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 12 dieser Satzung entspricht.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem „geregelten Markt“ handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“)
- Anleihen, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen
- Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen

- e) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW““)
- f) „Derivate“

Der Begriff „Derivate“ beinhaltet unter anderem Optionsrechte, Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds besteht, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es dürfen ausschließlich folgende Kategorien von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erworben werden:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder werden dort gehandelt.

- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union unterhalten; sofern

- diese OGA entsprechend Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - der Schutz der Aktionäre dieser OGA dem Schutz der Aktionäre eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder andere OGA, deren Aktien erworben werden sollen, gemäß Vertragsbedingungen bzw. Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- oder einem FATF-Mitgliedstaat hat, oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Buchstaben a, b oder c genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“); sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß Verkaufsprospekt (mitsamt Anhängen) und den in der Satzung der Investmentgesellschaft genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei OTC-Derivatgeschäften Institute sind, die einer amtlichen Aufsicht unterstehen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die

Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt; und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nichtmitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Vertriebsstelle öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a, b oder c dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunkts gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, bzw. um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Es dürfen jedoch bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Absatz 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.
4. Techniken und Instrumente
- a) Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegt werden, darf jeder Teilfonds die im Verkaufsprospekt angegebenen Techniken und Instrumente einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente dazu verwendet werden, die effiziente Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds zu gewährleisten. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von derivativen Instrumenten betreffen, müssen die Bedingungen und Grenzen mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf das entsprechende Netto-Teilfondsvermögen nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von den im Verkaufsprospekt (mitsamt Anhang) und in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, einen Risikomanagementprozess gemäß Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu nutzen, der es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und jederzeit zu bemessen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere darf sie bei der Beurteilung der Bonität der Vermögenswerte im Fonds nicht ausschließlich und mechanisch auf die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen veröffentlichten Kreditratings vertrauen. Das für den entsprechenden Teilfonds/Fonds eingesetzte Verfahren zur Risikomessung sowie etwaige zusätzliche, detailliertere Informationen sind im betreffenden Anhang für den jeweiligen Fonds/Teilfonds zu finden.

Im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds und der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darf der Teilfonds in Derivaten investiert sein, sofern das Gesamtengagement in den Basiswerten die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Auftrag der Investmentgesellschaft geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

5. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens bei einem einzelnen Institut anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist; und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Anlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen nach Buchstabe a dürfen maximal 20 % des Teilfondsvermögens bei einem einzelnen Institut angelegt werden, die aus einer Kombination bestehen aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- c) Die unter Punkt 5 Buchstabe a Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, wenn die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat oder anderen internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter Punkt 5 Buchstabe a Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, wenn die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in ausreichendem Maße abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die unter Ziffer 5 Buchstabe b Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwerts auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den unter den Buchstaben c und d genannten Fällen keine Anwendung.
- f) Die unter Ziffer 5 Buchstaben a bis d dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet

werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Anlagen oder Derivaten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffer 6 Buchstaben a bis f dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen.

Die jeweiligen Teilfonds dürfen 20 % ihres Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf höchstens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens anheben, wenn das Ziel der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt ist und die folgenden Merkmale aufweist:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Investmentgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

h) Unbeschadet der unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dargelegten Bedingungen dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

- i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10 % des jeweiligen Nettovermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Unterabschnitt 2 Buchstabe e dieses Artikels angelegt, es sei denn, im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt des einzelnen Teilfonds ist etwas anderes angegeben. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne von Unterabschnitt 2 Buchstabe e dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j und k Anwendung.
- j) Der Teilfonds darf gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben OGA anlegen. Zur Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent behandelt, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds im Hinblick auf Dritte sichergestellt ist.
- k) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in andere OGA als OGAW investieren. Sollte der Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben haben, werden die Vermögenswerte des OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Obergrenzen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a bis f nicht berücksichtigt.
- l) Erwirbt ein OGAW Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft wie die Investmentgesellschaft (falls zutreffend) und ihre Teilfonds oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen für die Zeichnung oder die Rücknahme von Aktien dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren (einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag) berechnet werden.

Generell kann es beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Managementgebühr auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls etwaige Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft und/oder ihre Teilfonds werden daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Managementgebühr von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird für jeden Teilfonds Informationen über die maximale Höhe der Managementgebühr enthalten, die von den Teilfonds und den Zielfonds zu zahlen ist.

- m) Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann auch in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:
 - Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, dass die Zielfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren können, der selbst in den Zielfonds investiert ist.

- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, dürfen gemäß ihrem Verwaltungsreglement und/oder ihrer Satzung höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen.
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, werden ausgesetzt, solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für die angemessene buchhalterische Erfassung im Jahresabschluss und den Zwischenberichten.
 - Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwerts nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung dient, ob das gesetzliche Mindestkapital des Umbrella-Fonds erreicht wurde.
 - Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.
- n) Für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds dürfen keine Aktien mit Stimmrechten erworben werden, mit denen ein nennenswerter Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausgeübt werden kann.
- o) Darüber hinaus dürfen im Auftrag der Teilfonds:
- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten
 - bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten
 - nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Aktien ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten
- erworben werden.
- p) Die unter Ziffer 6 Buchstaben n und o genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat begeben oder garantiert werden, der kein Mitglied der Europäischen Union ist;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Nichtmitgliedstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Landes außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen einhält. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
- Aktien handelt, die eine Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft errichtet wurde, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anleger ausschließlich für die Investmentgesellschaft(en) ausüben.

6. Flüssige Mittel

Das Nettovermögen der Teilfonds darf ergänzend auch in flüssigen Mitteln in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld gehalten werden.

7. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder anderweitig belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.
- c) Für das jeweilige Netto-Fondsvermögen dürfen weder Kredite gewährt werden noch darf es als Bürgschaft für Dritte dienen. Dies schließt jedoch nicht den Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e, g und h des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aus.
- d) Der Teilfonds kann Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern dieser Kredit für den Erwerb von Immobilien bestimmt und für die Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist. In diesem Fall dürfen die Kredite und der unter Buchstabe b dargelegte Kredit zusammen 15 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

8. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
 - b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
 - c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zusammen mit den Krediten nach Ziffer 8 Buchstabe b dieses Artikels 10 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.
9. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich infolge von Kursänderungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung beschließen, die Investmentgesellschaft gemäß nachfolgenden Bedingungen in einen anderen OGAW zu übertragen, der von derselben oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Die Generalversammlung stimmt ebenfalls über den allgemeinen Verschmelzungsplan ab. Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übernommene Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, ist die Wirksamkeit der Verschmelzung notariell zu beurkunden.

2. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einem anderen OGAW bzw. einem Teilfonds eines anderen OGAW verschmolzen werden.

Wird ein Teilfonds mit einem Teilfonds eines „fonds commun de placement“ verschmolzen, so ist der Beschluss nur für Aktionäre verbindlich, die der Verschmelzung zugestimmt haben.

3. Verschmelzungen nach Ziffer 1 und 2 können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. das Nettovermögen eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, der als Mindestbetrag zur Verwaltung des Fonds oder des Teilfonds auf wirtschaftlich vernünftige Weise gilt. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Mio. EUR festgesetzt.

- sofern die Verwaltung des Fonds bzw. des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
4. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen, einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in die Investmentgesellschaft bzw. einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft aufzunehmen.
 5. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds aus zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten möglich (grenzüberschreitende Verschmelzung).
 6. Eine Verschmelzung kann nur dann erfolgen, wenn die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft oder des Fonds/Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.
 7. Die Verschmelzung vollzieht sich durch die Auflösung des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds und die gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögenswerte durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des übernommenen Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl auf dem Nettoinventarverhältnis des jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung basiert, sowie einen Spitzenausgleich.
 8. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der einzubringende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung mittels einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.
 9. Die Anleger des aufnehmenden und des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben innerhalb von dreißig Tagen das Recht, ohne zusätzliche Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum aktuellen Anteilswert oder, sofern möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik zu verlangen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Anteilhaber des einzubringenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.
 10. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der Anteilhaber gerechtfertigt erscheint.
 11. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des einzubringenden und des übernehmenden Fonds

bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

12. Die Vorschriften unter den Ziffern 3 bis 11 oben gelten auch für die Verschmelzung von zwei Teilfonds bei der Investmentgesellschaft.

Artikel 7 Liquidierung der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft hingegen unter zwei Drittel des Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine Generalversammlung einzuberufen und auf dieser die Liquidierung der Investmentgesellschaft zu beantragen. Die Liquidierung wird durch einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einzuberufen und auf dieser die Liquidierung der Investmentgesellschaft zu beantragen. Die Liquidierung wird in diesem Fall durch eine Mehrheit von 25 % der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen.

Generalversammlungen werden innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Sachverhalts einberufen, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Liquidierung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft liquidiert werden. Die Liquidierung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, der als Mindestbetrag zur Verwaltung des Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise gilt. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. EUR veranschlagt.
 - sofern die Verwaltung des Teilfonds aufgrund einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
2. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders entschieden, wird die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds ab dem Tag des Liquidierungsbeschlusses bis zur Durchführung der Liquidierung keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Die Rücknahme von Aktien wird weiterhin möglich sein, wenn die Gleichbehandlung aller Aktionäre gewährleistet ist.

3. Sämtliche Nettoerlöse aus der Liquidierung, die bis zum Abschluss des Liquidierungsverfahrens von Anlegern nicht geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidierungsverfahrens im Namen der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Teilfonds und Dauer eines oder mehrerer Teilfonds

Artikel 8 Teilfonds

1. Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds gilt bezüglich der Rechtsbeziehungen der Aktionäre untereinander als eigenständiger Fonds. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre anderer Teilfonds gänzlich getrennt. Jeder einzelne Teilfonds haftet nur für die Ansprüche und Forderungen Dritter gegen diesen bestimmten Teilfonds.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Weitere Einzelheiten über die Dauer der einzelnen Teilfonds sind in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt dargelegt.

IV. Kapital und Aktien

Artikel 10 Kapital

Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Artikel 12 Absatz 4 dieser Satzung jederzeit der Summe des Netto-Teilfondsvermögens aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Nettovermögen der Gesellschaft“) und wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung 31.000 EUR, unterteilt in 310 Stückaktien.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg dem Gegenwert von 1.250.000 EUR und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Als Grundlage dafür gilt das Nettovermögen der Gesellschaft.

Artikel 11 Aktien

1. Aktien sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung ausgegeben. Fondsanteile werden in den im Anhang festgelegten Zertifikaten und Stückelungen ausgegeben. Namensaktien sind von der Register- und Transferstelle in dem für die Investmentgesellschaft geführten Aktienregister zu dokumentieren. Aktionären werden Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Alle Offenlegungen und Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Aktionäre sind an diese Anschrift zu senden. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Anteilzertifikate besteht nicht. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Zur Sicherstellung der reibungslosen Übertragung von Aktien wird die Verwahrung der Aktien in einem Girosammeldepot beantragt.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu ausgegebener Aktien einzuräumen.
4. Alle Aktien eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, gemäß nachfolgendem Unterabschnitt dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
5. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds jeweils zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tag ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und Liquidierungserlösen ihrer jeweiligen Aktienkategorie beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, werden die jeweiligen Einzelheiten unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegt.
6. Auf Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können die Aktienklassen des Fonds Gegenstand eines Aktiensplitts sein.

Artikel 12 Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

1. Das Nettovermögen der Investmentgesellschaft lautet auf US-Dollar (USD) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Währung der Aktienklasse“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit

Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Der Verwaltungsrat kann für einzelne Fonds eine abweichende Regelung beschließen, doch muss der Nettoinventarwert pro Aktie mindestens zweimal im Monat berechnet werden.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem im jeweiligen Anhang festgelegten Tag („Bewertungstag“) ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings beschließen, den Anteilswert auch am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilswerts an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satzes 1 dieser Ziffer 4 handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, keine Rücknahme bzw. keinen Umtausch von Aktien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwerts pro Aktie verlangen.
5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Vermögenslage der Gesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine zuverlässige Bewertung am Handelstag vor dem Berechnungstag gestattet, bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine zuverlässige Bewertung gestattet, bewertet werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

Sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte an mehreren Börsen amtlich notiert, so ist diejenige mit der höchsten Liquidität ausschlaggebend.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des Handelstags vor dem Bewertungstag ist und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die einzelnen Teilfonds bestimmen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente (Derivate) und andere Vermögenswerte, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs beispielsweise aufgrund mangelnder Liquidität nicht als repräsentativ angesehen wird), die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, zum letzten verfügbaren Kurs an jenem Markt bewertet werden sollen, welchen die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben als den bestmöglichen Kurs betrachtet, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und anderen Anlagen veräußert werden können. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

- c) OTC-Derivate werden täglich auf Grundlage einer Methode bewertet, die von der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben auf Basis des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises festgelegt und überprüft wird, wobei allgemein anerkannte Bewertungsmodelle zu verwenden sind, die von einem Wirtschaftsprüfer überprüft werden können.
- d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet. Falls die Rücknahme der Investmentanteile ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt wurden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und für andere als die unter Buchstaben a und b genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswerts festlegt.
- f) Flüssige Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen (z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds festlegen, dass die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, derivativen Finanzinstrumente (Derivate) und sonstigen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, zu dem am Handelstag geltenden Wechselkurs in die Teilfondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Anhängen für die jeweiligen Teilfonds.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt berechnet. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Vermögenswerte erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 13 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und wenn die Aussetzung im Interesse der Aktionäre geschieht, insbesondere:
 - a) wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen geschlossen sind oder der Handel an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, in denen die Investmentgesellschaft nicht uneingeschränkt auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zugreifen kann oder es ihr nicht möglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe uneingeschränkt zu übertragen oder die Nettoinventarwerte pro Aktie ordnungsgemäß zu berechnen;
 - c) wenn es aufgrund von Störungen des Kommunikationsnetzes oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, den Wert eines erheblichen Teils des Nettovermögens unverzüglich oder angemessen zu berechnen.

Die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien wird insbesondere dann eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie zeitweilig eingestellt wird. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie der Aktien eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung bei anderen Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Aktionäre, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden über eine Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie unverzüglich benachrichtigt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge verfallen automatisch, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eingestellt wird. Die Aktionäre oder potenziellen Aktionäre werden darüber informiert, dass die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts erneut erteilt werden müssen.

Artikel 14 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden am Erstausbabetag eines Teilfonds oder innerhalb des Erstausbabezeitraums eines Teilfonds stets zu einem festgelegten Erstausbabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags ausgegeben, wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds zum Verkaufsprospekt beschrieben. Im Zusammenhang mit diesem Erstausbabetrag oder diesem Erstausbabezeitraum werden Aktien am Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsaufträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung sämtlicher Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („Referenzstelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsaufträge zum Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei welcher der Antragsteller sein Depotkonto führt, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige und ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsaufträge, die bis spätestens zu der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstags abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Aktien verfügbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Aktien auf Basis eines Nettoinventarwerts pro Aktie ausgegeben werden, der dem Aktionär zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags unbekannt ist. Wenn jedoch der Verdacht besteht, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsauftrag ablehnen, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel an seinem Zeichnungsauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsaufträge, die nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Uhrzeit eines Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Aktien verfügbar ist.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und/oder der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt.

Inhaberaktien sind bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle unverzüglich von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an die Stelle zu übertragen, bei welcher der Antragsteller sein Depot führt.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im jeweiligen Anhang des Teilfonds angegebenen Anzahl von Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung an die Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Falls der Transaktionswert vom Fondsvermögen abgezogen wird, insbesondere infolge Widerrufs einer Zahlungsanweisung, Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige Differenzen, die aus der Rücknahme von Aktien resultieren und sich auf das Fondsvermögen negativ auswirken, hat der Antragsteller zu tragen.

2. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 15 der Satzung beschrieben.

Artikel 15 Beschränkung und Aussetzung der Ausgabe von Aktien

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen, die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder einseitig beschließen, Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen:
 1. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die allen anderen Anlegern schaden könnten,
 2. der Anleger die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder
 3. die Anteile in einem Land vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds nicht angeboten werden darf, oder von Personen (z. B. US-Bürger) erworben werden, die nicht zum Erwerb der Anteile berechtigt sind.
2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle oder die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.
3. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie eingestellt wird.

Artikel 16 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind jederzeit gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Satzung berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie zu beantragen, wobei ggf. ein

Rücknahmeabschlag („Rücknahmepreis“) veranschlagt wird. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte eine Rücknahmegebühr erhoben werden, so ist deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Zahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Depotbank oder die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur zur Zahlung verpflichtet, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände vorliegen, die eine Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds geschieht. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen:

- a. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die allen anderen Anlegern schaden könnten,
 - b. der Anleger die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder
 - c. die Aktien in einem Land vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds nicht angeboten werden darf, oder von Personen (z. B. US-Bürger) erworben werden, die nicht zum Erwerb der Aktien berechtigt sind.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien eines Teilfonds oder eines Teils davon in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr, die an die Vertriebsstelle zahlbar ist und höchstens 1 % des Nettoinventarwerts pro Aktie der zu zeichnenden Aktien beträgt, insgesamt mindestens jedoch in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds der umzutauschenden Aktien und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in dessen Aktien ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien nicht möglich ist oder keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Wenn unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb desselben Teilfonds möglich, sofern im Anhang zum Verkaufsprospekt für den Teilfonds nichts Gegenteiliges festgelegt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen Auftrag über den Umtausch von Aktien für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Aktienklasse zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn

- a. der Verdacht besteht, dass der jeweilige Aktionär mit dem Erwerb der Aktien Market Timing oder Late Trading betreibt oder sich sonstiger Markttechniken bedient, die den Aktionären als Ganzes schaden könnten;
 - b. der Aktionär die Bedingungen zum Erwerb von Aktien nicht erfüllt; oder
 - c. die Aktien in einem Land vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds und/oder die Aktienklasse nicht angeboten werden darf, oder von Personen (z. B. US-Bürgern) erworben werden, die nicht zum Erwerb der Aktien berechtigt sind.
4. Vollständige Rücknahme- oder Umtauschanträge für Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.
5. Die entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeanträge oder Umtauschanweisungen an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Inhaberaktien sind von der Stelle, bei welcher der Aktionär sein Depot führt, an die Register- und Transferstelle weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Antrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien wird dann als vollständig erachtet, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds enthält und von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben wurde.

Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bis zur im Verkaufsprospekt festgelegten Frist eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstags, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr bzw. einer Umtauschgebühr, abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekanntem Nettoinventarwert pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag nach der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstags, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren bzw. Umtauschgebühren, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

Sich aus dem Aktienumtausch ergebende Spitzenbeträge werden von der Register- und Transferstelle ausbezahlt.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts die Rücknahme von Aktien zeitweilig einzustellen.
7. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Investmentgesellschaft kann den Grundsatz der kostenlosen Rücknahme von Aktien einschränken oder die Rücknahmemöglichkeiten näher festlegen, indem sie zum Beispiel eine Rücknahmegebühr erhebt und einen Mindestbetrag festlegt, den die Aktionäre des Teilfonds halten müssen.

V. Generalversammlung

Artikel 17 Rechte der Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 18 Einberufung von Sitzungen

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz am ersten Mittwoch im Juni eines jeden Jahres um 10.30 Uhr MEZ/MESZ in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort der Gemeinde abgehalten, in der sich der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet, wobei dieser Ort in der Einladung zur Generalversammlung spezifiziert wird. Die erste Versammlung fand am 1. Juni 2016 statt. Falls dieser Tag in Luxemburg ein Bankfeiertag ist, wird die jährliche Generalversammlung am nächsten Bankgeschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat dies infolge außergewöhnlicher Umstände für notwendig erachtet. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrats kann nicht angefochten werden.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrats zusammen. Eine Versammlung kann auch auf Antrag von Aktionären einberufen werden, die mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren.

3. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammenkommt; in diesen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
4. Außerordentliche Generalversammlungen finden jeweils zu der Zeit und an dem Ort statt, wie es in der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
5. Die oben unter 2. und 4. dargelegten Bedingungen gelten in gleicher Weise für getrennte Generalversammlungen der Aktionäre eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Aktienklasse(n).

Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlungen bzw. der getrennten Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen hat den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

An den Generalversammlungen für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen , bei denen ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse gefasst werden können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten. Der Verwaltungsrat kann Aktionären die Teilnahme an Generalversammlungen per Videokonferenz oder mittels anderer Kommunikationsmittel gestatten, sofern der Aktionär in diesem Rahmen identifiziert werden kann und eine tatsächliche und ununterbrochene Teilnahme an der Generalversammlung möglich ist.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festzulegen ist, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigten müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste eintragen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen (z.B. Sperrung der vom Aktionär in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien, Vorlage einer Sperrbescheinigung, Vorlage einer Vertretungsvollmacht) beschließen, die zur Teilnahme an den Generalversammlungen von den Aktionären zu erfüllen sind.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Angelegenheiten; Beschlüsse werden in der Form, mit dem Quorum und den Mehrheitserfordernissen gemäß den vorgenannten Gesetzen getroffen. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges festlegen, werden die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht. Bruchteile von Aktien sind nicht stimmberechtigt.

Bei Angelegenheiten, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Angelegenheiten, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 20 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt einen Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Aktionäre und Aktionärsvertreter.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden, Stimmzähler und Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung bestimmt werden und keine Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese Person vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird; oder
 - b) ein Aktionär, der bei der vom Verwaltungsrat einberufenen Generalversammlung voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden – oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht kundtut, eine andere Person als sich selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen; wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen und die auf diese Weise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooptation). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen einer Kooptation für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger zu bestimmen.
4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit diese nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht zwangsläufig Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, und ihnen Vergütungen und Provisionen für ihre Tätigkeiten zahlen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte unterliegt in jedem Fall der Aufsicht des Verwaltungsrats.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat einen Fondsmanager, einen Anlageberater und einen Anlageausschuss für den Teilfonds ernennen und die entsprechenden Befugnisse einrichten.

Der Verwaltungsrat ist zur Zahlung von Interimdividenden berechtigt.

Artikel 23 Interne Organisation des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrats vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zum Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrats sein muss, und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, einen Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 24 Häufigkeit und Einberufung von Sitzungen

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung schriftlich benachrichtigt, es sei denn, die vorgenannte Frist kann wegen Dringlichkeit der Lage nicht eingehalten werden. In diesem Fall sind die Einzelheiten und Gründe für die Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist nicht erforderlich, wenn die Verwaltungsratsmitglieder bei der Teilnahme an der Sitzung keinen Einwand gegen die Form der Einladung erheben oder schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zustimmen. Einwände gegen die Form der Einladung können nur persönlich auf der Sitzung erhoben werden.

Eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Sitzung zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt wurden.

Artikel 25 Sitzungen des Verwaltungsrats

Ein Verwaltungsratsmitglied kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, d. h. per Brief oder Fax, zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrats über eine telefonische Konferenzschaltung oder mittels einer ähnlichen Kommunikationsmethode teilnehmen, bei der alle Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrats einander hören können. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrats gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrats zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern alle Mitglieder der jeweiligen Beschlussfassung zustimmen. In diesem Fall sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und durchsetzbar wie Beschlüsse, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats gefasst wurden. Die Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrats können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokuments erfolgen und per Brief oder Fax eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an natürliche und/oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, delegieren und ihnen als Gegenleistung für ihre Tätigkeiten Vergütungen und Provisionen zahlen, wie in Artikel 36 dargelegt.

Artikel 26 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben sind.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 27 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 28 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, den/das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Manager, Bevollmächtigter oder Angestellter anderer Gesellschaften sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Manager oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, der/das zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Manager, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge geschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht auf Beratung, Abstimmung und Verhandlungen von Angelegenheiten in Verbindung mit diesen Verträgen oder anderen Geschäftsbeziehungen verlieren.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter jedoch ein persönliches Interesse an einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hegt, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, dieser Direktor oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird diesbezüglich keine beratende Funktion mehr innehaben noch an der Beratung, der Abstimmung bzw. bei den Verhandlungen über diese Angelegenheit teilnehmen. Über diese Angelegenheit und das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung Bericht erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf Geschäftsbeziehungen und Interessen, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle (bzw. einem mit dieser mittelbar oder

unmittelbar verbundenen Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrags, Vergleichs oder sonstigen Rechtsgeschäfts ist. Geschäftsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für die unternehmensweiten Tätigkeiten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Investmentgesellschaft sein, die in das tägliche Management eingebunden sind. Geschäftsleiter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte für die unternehmensweiten Tätigkeiten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Depotbank sein, die in das tägliche Management eingebunden sind.

Artikel 29 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, alle Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Bevollmächtigte, ihre Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben. Des Weiteren hat die Investmentgesellschaft die oben genannten Parteien für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitglieds, Direktors, Managers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 30 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen. Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Anlageentscheidungen, Ordererteilungen und die Auswahl der Broker unterliegen der ausschließlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf eigene Verantwortung und Kontrolle berechtigt, einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür Sorge zu tragen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 31 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 30 Absatz 1 Gebrauch macht und die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung an einen Dritten auslagert, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Abwicklung des Tagesgeschäfts in Verbindung mit der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt sowohl unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, als auch unter Wahrung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer entsprechenden Aufsicht in seinem Niederlassungsstaat unterstehen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen ebenfalls dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Transaktionskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 32 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die/der im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind und von der Generalversammlung ernannt wird/werden.

Der/die Wirtschaftsprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 33 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die von einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Die Einzelheiten für die jeweiligen Teilfonds sind in den betreffenden Anhängen zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft aufgrund der Ausschüttung nicht unter das Mindestkapital gemäß Artikel 10 dieser Satzung sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungszeitpunkt ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht beansprucht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages zugunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht erforderlich ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die für ausschüttungsberechtigte Inhaberaktien erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren ab der Auszahlungserklärung von den Aktionären dieser Aktien nicht mehr geltend gemacht werden und werden dem jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder der jeweiligen Aktienklasse gutgeschrieben und, sofern derartige Aktienklassen vorhanden sind, der maßgeblichen Aktienklasse zugeordnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 34 Berichte

Für die Investmentgesellschaft werden ein geprüfter Jahres- und ein Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg erstellt.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
2. Zwei Monate nach Ende des ersten Halbjahrs eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
3. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 35 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen. Die Einzelheiten hinsichtlich Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Vergütung werden ebenfalls im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eines jeden Teilfonds dargelegt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Darüber hinaus erhalten die Verwaltungsgesellschaft oder, sofern zutreffend, der/die Anlageberater/Fondsmanager gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Zahlung werden für jeden Teilfonds in den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt näher dargelegt.

2. Wird ein Anlageberater beauftragt, kann er eine feste und/oder erfolgsabhängige Vergütung erhalten, die aus der Verwaltungsgebühr oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt wird. Die Einzelheiten hinsichtlich maximal zulässiger Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Vergütung werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eines jeden Teilfonds dargelegt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
3. Wird ein Fondsmanager beauftragt, kann dieser eine Vergütung erhalten, die aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt wird. Die Einzelheiten hinsichtlich maximal zulässiger Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Vergütung werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eines jeden Teilfonds dargelegt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Depotbank und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg übliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg übliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Jahres aus dem Teilfondsvermögen zahlbar ist.
6. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten. Die Einzelheiten hinsichtlich maximal zulässiger Höhe, Berechnung und Zahlung dieser Vergütung werden für jeden Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt dargelegt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
 - b) alle externen Verwaltungs- und Depotgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand-, Transaktions- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Anteile von anderen OGAW oder OGA anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberaktien;
 - d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Register- und Transferstelle und der Zentralverwaltungsstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet;
 - e) Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds und Aufwendungen zulasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
 - f) Kosten für Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds anfallen;
 - g) Kosten für die Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen), der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die

Aktionäre, der Einladungen für Sitzungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, der Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

- i) Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- k) Kosten für Werbung und Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten von ausländischen Zahlstellen, Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 der Satzung aufgenommen werden;
- o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Honorare und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und/oder einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- r) weitere Managementkosten, einschließlich der Kosten von Konsortien;
- s) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft und/oder der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalerträgen des jeweiligen Teilfonds und anschließend dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden vom Vermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o. g. Kosten, welche keinem bestimmten Teilfonds direkt zurechenbar sind, erfolgt anteilmäßig auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden vom jeweiligen Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb eines Zeitraums von maximal fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Alle vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2015.

Artikel 37 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft hat zu gewährleisten, dass nur eine Verwahrstelle ernannt wird. Die Ernennung der Verwahrstelle wird mit dem Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. DZ PRIVATBANK S.A., die von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft ernannt wurde, ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg, welche das Bankgeschäft ausübt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010, die geltenden Vorschriften, den Verwahrstellenvertrag, die vorliegende Satzung und den Verkaufsprospekt (samt Anhängen) geregelt.
2. Die Verwahrstelle hat
 - (a) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren durchgeführt werden;
 - b) zu gewährleisten, dass der Nettoinventarwert pro Aktie der Investmentgesellschaft entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren berechnet wird;
 - c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, außer sie stehen mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung im Widerspruch;
 - d) zu gewährleisten, dass bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, eine etwaige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 - e) zu gewährleisten, dass die Erträge des Fonds entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem in der Satzung festgelegten Verfahren verwendet werden.
3. Die Verwahrstelle hat zu gewährleisten, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass alle Zahlungen, die bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von oder im Auftrag von Aktionären geleistet werden, eingegangen sind und dass sämtliche Barmittel des Fonds auf Barkonten gebucht wurden, die:

- (a) auf den Namen des Fonds, der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet wurden;
- (b) bei einem Institut eröffnet wurden, das in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) bezeichnet ist, und
- (c) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG geführt werden.

Wurden die Barkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, sind keine Barmittel der unter Ziffer 3 Buchstabe b bezeichneten Stelle und keine eigenen Barmittel der Verwahrstelle auf diesen Konten zu buchen.

4. Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- (a) bei Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, hat die Verwahrstelle:
 - i. alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle in effektiven Stücken zugestellt werden können, zu verwahren;
 - ii. zu gewährleisten, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eingerichteten Konto für Finanzinstrumente gebucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten gemäß den Grundsätzen in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG erfasst werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass sie entsprechend den geltenden Gesetzen jederzeit eindeutig als zum Fonds gehörig identifiziert werden können.
- b) Bei anderen Vermögenswerten hat die Verwahrstelle:
 - i. zu überprüfen, dass sich diese Vermögenswerte im Besitz des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft befinden, indem sie beurteilt, ob Informationen oder Dokumente, die vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, und, falls verfügbar, externe Belege den Besitzanspruch des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft begründen;
 - ii. Aufzeichnungen dieser Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich davon überzeugt hat, dass der Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde

Verwaltungsgesellschaft die Besitzrechte hält, und diese Aufzeichnungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

5. Die Verwahrstelle hat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung aller Vermögenswerte des Fonds zur Verfügung zu stellen.
6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrungsaufgabe übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Eine Wiederverwendung beinhaltet jegliche Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, unter anderem, aber nicht nur die Übertragung, die Verpfändung, den Verkauf und den Verleih.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des OGAW ausführt;
- (c) die Wiederverwendung zugunsten des Fonds und im Interesse der Anteilhaber erfolgt; und
- (d) die Transaktion durch hochwertige, liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Marktwert der Sicherheiten muss jederzeit wenigstens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

4. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung des Fondsvermögens übertragen wurde, stehen die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds für die Auszahlung an die Gläubiger dieser Verwahrstelle oder für die Veräußerung zu deren Gunsten nicht zur Verfügung.
5. Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben gemäß Ziffer 4 oben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an eine andere Gesellschaft (Unterverwahrer) übertragen. Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ihrerseits ebenfalls übertragen. Die Verwahrstelle darf die unter den Ziffern 2 und 3 oben beschriebenen Pflichten nicht auf Dritte übertragen.
6. Bei der Ausübung ihrer Funktionen hat die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre des Fonds zu handeln.
7. Keine Gesellschaft darf gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle handeln.
8. Die Verwahrstelle darf mit Bezug auf den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, die zur Entstehung von

Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, den Bevollmächtigten der Verwahrstelle und der Verwahrstelle selbst führen können. Dies gilt nicht, wenn die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von den anderen potenziell im Widerspruch stehenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert wurden sowie verwaltet, überwacht und den Aktionären des Fonds offengelegt werden.

9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anteilhabern für Verluste durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle ein Finanzinstrument desselben Typs oder den Gegenwert unverzüglich an den Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben. Entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden Vorschriften haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines von ihr nicht zu verantwortenden externen Ereignisses ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für alle anderen Verluste, die diesen infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung im Sinne von Punkt 8 unberührt.

Aktionäre des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer zweifachen Entschädigung oder einer Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Artikel 38 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die Vorschriften für Satzungsänderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 eingehalten werden.

Artikel 39 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

DZ BANK AG

Deutsche Zentralgenossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgeannten Zahlstelle abgegeben werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden darüber hinaus auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht (www.ipconcept.com). Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgeannten Zahlstelle und den Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland erhalten in folgenden Fällen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger:

- Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen
- Beendigung des Fondsmanagements oder der Abwicklung von Aufträgen
- Änderungen des Verwaltungsreglements, falls dieses von den Anlagegrundsätzen, die bisher gegolten haben, abweicht, gegen wesentliche Rechte der Anleger verstößt oder negativen Einfluss auf die Vergütung und Kostenerstattung aus dem Fondsvermögen hat
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds
- Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Umwandlung eines Master-Fonds

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstelle

eingesehen oder kostenlos in Papierform angefordert werden. Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Vertriebsstelle und den Informationsstellen die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Hat der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentfonds entschieden, durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerruft. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag ausuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Dieser Anhang enthält zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger betreffend die „Arabesque SICAV“ (der „Fonds“). Der Anhang ist vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospekts und zusammen mit dem Verkaufsprospekt und den Anhängen zum Verkaufsprospekt des Fonds vom 13. Oktober 2016 (der „Verkaufsprospekt“) zu lesen. Sofern nicht anders angegeben, haben alle Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft möchte Anteile des Fonds öffentlich in Österreich vertreiben und hat der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese Absicht zur Kenntnis gebracht. Nach Abschluss des Meldeverfahrens ist die Verwaltungsgesellschaft zum Vertrieb der Anteile berechtigt.

Zahlstelle in Österreich

Die ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG, Graben 21, 1010 Wien, (die „Zahlstelle in Österreich“), wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Zahl- und Informationsstelle in Österreich ernannt.

Aufträge für die Rücknahme von Anteilen können an die Zahlstelle in Österreich übermittelt werden und Zahlungen an die Anteilinhaber sowie Anteilsrücknahmen können über die Zahlstelle in Österreich vorgenommen werden.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der neueste Jahresbericht und, sofern später veröffentlicht, der neueste Halbjahresbericht können unter vorstehender Adresse bei der Zahlstelle angefordert werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Fondsanteile werden täglich auf www.ipconcept.com veröffentlicht und können auch bei der Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft IPConcept (Luxemburg) S.A. 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, erfragt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden darüber hinaus auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht (www.ipconcept.com).

Mitteilungen an die Anleger können auch auf der Website der Zahlstelle in Österreich eingesehen werden.

www.sparkasse.at/erstebank/Privatkunden/Produkte/Veranlagen/Fonds/Anlegerinformationen-Servicestellen

Besteuerung

Beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen steuerlichen Vorschriften abweichen kann. Aktionäre und Interessenten sollten sich von ihrem Steuerberater zu den auf ihre Anteile erhobenen Steuern beraten lassen.